



Allgemeine



Deutsche Gärtner-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen der deutschen Gärtner.

Organ des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins und der Krankenkasse für deutsche Gärtner.

No. 13.

Herausgegeben vom Vorstande.

No. 13.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
In der Postzeitungsliste unter No. 94 eingetragten. Preis: durch die Post bezogen 2,25 M. pro Vierteljahr (einschliesslich Bestellgeld).

Berlin, den 1. Juli 1902.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins erhalten diese Zeitung gratis.
Sonderbestimmungen für Einzelmitglieder siehe Umschlag, Seite 1.

Achtung! Man vergleiche »Situationsbericht aus Krefeld« auf letzter Seite dieser Zeitung. **Geschäftsstelle.**

Der Fach- und Fortbildungsschul-Antrag

des Handelsgärtnerverbands-Vorstandes zur diesjährigen Hauptversammlung des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“.

Der vorliegende Antrag darf in der Entwicklungsgeschichte des V. d. H. D. als eine Art »Ereignis« bezeichnet werden, weswegen wir denselben hier an leitender Stelle im Wortlaut abdrucken. Der Antrag lautet:*)

„Die Hauptversammlung wolle beschliessen: Die Verbandsgruppen werden, entsprechend der Ziffer 2 des § 2 des Statuts des Verbandes und dem dort ausgesprochenen Zweck desselben, für die Hebung des Gärtnerstandes zu wirken, verpflichtet, innerhalb ihrer Gruppenbezirke für die Errichtung ausreichender Fachschulen für Gärtnerlehrlinge zu sorgen und dort, wo die Errichtung besonderer Fachschulen nicht möglich ist, dafür zu wirken, dass, auch in allen Fällen, wo eine rechtliche Verpflichtung seitens der Arbeitgeber nicht vorliegt, die Gärtnerlehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschulen angehalten werden. Die Gruppenvorstände sind, solange nicht eine allgemeine gesetzliche Regelung der Angelegenheit erfolgt, verpflichtet, über die in diesem Sinne ausgeübte Thätigkeit alljährlich einen Bericht für die Hauptversammlung zu erstatten.

Begründung: Die Versuche, die Handelsgärtnerei unter die Handwerksgesetze zu stellen, sind als entgeltig**) gescheitert anzusehen. Eine derartige Unterstellung hätte die Gärtnerei unter eine Reihe von Zwangsmassregeln gebracht, die von derselben schwer empfunden worden wären. Auch eine allgemeine Unterstellung unter die Reichsgewerbeordnung kann als ausgeschlossen gelten, und ist demgemäss in zahlreichen Fällen eine Verpflichtung, die Lehrlinge am Fortbildungsschulunterricht teilnehmen zu lassen, nicht vorhanden. Demgegenüber ist aber nicht zu leugnen, dass in den meisten Fällen ein Ersatz für diese Fortbildungsgelegenheit, z. B. durch gleichwertige oder auch bessere Fachschulen, fehlt, und an vielen Orten werden sich der Errichtung solcher Fachschulen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, so dass hier nur die örtlichen Fortbildungsschulen in Betracht kämen.

*) Die in dem Antrage und dessen Begründung uns als am wesentlichsten erscheinenden Stellen haben wir durch Sperrdruck hervorgehoben.
Die Red.

**) Das ist allerdings lediglich eine Ansicht des Antragstellers. In der That handelt es sich nur um eine vorläufige Verschiebung. Am Ende muss trotz allem wieder auf den Handwerksgedanken zurückgegriffen werden; die Verhältnisse werden dazu nötigen.
Die Redaktion.

Dass nun ein Fortbildungsschulunterricht in irgend einer Form den Gärtnerlehrlingen durchaus notwendig ist, wird Niemand bestreiten wollen. Ein Teil der mangelhaften Fähigkeiten, welche die Arbeitgeber häufig an der heutigen Arbeitnehmergeneration auszusetzen haben, ist unbedingt auf den Mangel einer genügenden allgemeinen Weiterbildung in den Lehrlingsjahren zurückzuführen. Andererseits wird seitens derjenigen Stellen, welche heutzutage davon abraten, den Gärtnerberuf zu erwählen, nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass den Gärtnerlehrlingen vielfach die Gelegenheit zur Weiterbildung fehlt, die bei den Lehrlingen anderer Berufe als selbstverständlich gilt. Deshalb soll man mit allen Mitteln bestrebt sein, auch dort, wo ein Zwang nicht geltend gemacht werden kann, freiwillig unseren Lehrlingen eine Fortbildung zu ermöglichen, selbst wenn den Arbeitgebern dadurch kleine Geschäftsstörungen entstehen sollten. Es entspricht nicht der Würde und dem Wohl unseres Standes, und den dem Lehrling wie dessen Eltern u. s. w. gegenüber übernommenen Verpflichtungen, aus engherzigen Interessen den Lehrlingen die Gelegenheit zu einer Weiterbildung zu versagen, die den Lehrlingen aller anderen Berufsarten zuteil wird. In dieser Angelegenheit die Führung zu übernehmen, entspricht den Aufgaben des Verbandes und seiner Stellung. Wir hoffen, dass es auf gesetzlichem Wege möglich sein wird, die Frage des Fortbildungsschulunterrichts auch für unsern Beruf zu regeln; bis dahin muss auf dem in dem Antrage bezeichneten Wege die Angelegenheit behandelt werden. Wir bitten die Hauptversammlung, durch Annahme des Antrages das Versprechen geben zu wollen, in dem beantragten Sinne zu wirken.“

Wir werden nun abwarten, wie sich zu der beregten Sache die einzelnen Debatteredner der Hauptversammlung des V. d. H. D. stellen werden. Die einstimmige Annahme des Antrages wird man als etwas Selbstverständliches wohl voraussagen dürfen; denn man hat es sehr notwendig, nach aussen hin einmal solche Kundgebung zum Ausdruck zu bringen; das Prestige des Verbandes schreit ja förmlich darnach. Es geht eben nicht an, nur in konservativer Wirtschaftspolitik zu machen. Einige Tropfen sozialfortschrittlichen Oels sind einfach Lebensbedürfnis.
O. A.

Vom Recht des Gärtners.

Dokumente, Skizzen und Kritiken zur Beleuchtung und Klärung unserer Rechtsfrage.

Das Königlich Bayrische Staatsministerium

inbetreff der Frage „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk“.

„München, den 19. Mai 1902.“

Dem Antrage der Handwerkskammer für Oberbayern vom 29. Juli v. Js., die Kunstgärtnerei als unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Handwerk fallend zu erklären, vermag das Kgl. Staatsministerium des Innern nicht stattzugeben, da die Kunstgärtnerei, welche sich in der Hauptsache mit der Feinkultur und dem Verkauf von Pflanzen befasst, die Merkmale und Bedürfnisse eines handwerksmässigen Betriebes nicht aufweist.

Dagegen besteht kein Bedenken, wenn die Kunstgärtner mit vorwiegend gewerblichen Betrieben zu freien Innungen sich vereinigen wollen.

In gleichem Sinne hat auch das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe unlängst Entscheidung getroffen. Dabei muss noch darauf hingewiesen werden, dass ein grosser Teil der Handwerkskammern selbst die Aufnahme der Gärtnerei in die Handwerkskammern abgelehnt hat.

Hiernach ist die Handwerkskammer für Oberbayern, sowie der Gärtnerverein „Bayaria“ in München, welcher namens des Allgem. Bayrischen Gärtnerkongresses am 15. November v. Js. und von 19 Gärtnervereinen in einer Eingabe vom 1. Februar l. Js. den gleichen Antrag für die Kunst- und Ziergärtnerei gestellt hat, entsprechende Eröffnung zugehen zu lassen.

gez. Dr. Freiherr von Feilitzsch.“

Die Bayrischen Gärtner werden sich bei diesem Entscheide nicht entgeltig beruhigen, sondern das gesteckte Ziel weiter verfolgen. Die Gehilfen könnten das am zweckentsprechendsten, wenn sie sich allesamt dem Allgem. Deutschen Gärtnerverein als Mitglieder anschliessen und dadurch ihren bezüglichen Willen zum Ausdruck bringen.

— Das Staatsministerium des Herzogtums Anhalt hat sich bezüglich der „Handwerkerfrage“ der Auffassung der preussischen Regierung angeschlossen. Die „Gewerbefrage“ wird davon jedoch nicht weiter beeinflusst.

Die Resolution der Gesellschaft für Soziale Reform

welche der Ausschuss in seiner Sitzung am 6. Mai 1902 beschlossen hat, hat folgenden Wortlaut: „Der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform erklärt:

Die gegenwärtige und bisher geübte Rechtsprechung bei gewerblichen Prozessen, welche zwischen Gewerbetreibenden der Kunst-, Handels- und Ziergärtnerei zu entscheiden sind, ist derart schwankend, dass hierdurch nicht nur eine Rechtsunsicherheit entstanden ist, sondern auch die Rechtspflege selbst in ihrem Ansehen schweren Schaden leidet. Ferner entbehrt ein beträchtlicher Teil aller Gärtnerarbeiten augenblicklich die notwendige Sonntagsruhe. Es erscheint daher dringend wünschenswert, dass die in Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien beschäftigten Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge ausdrücklich der Gewerbeordnung unterstellt werden.“

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau (Steglitz)“ sagt zu diesem Ergebnis missbilligend: Wenn die Gesellschaft auch schon recht segensreich gewirkt habe, so wäre ihr doch der Vorwurf nicht zu ersparen, dass sie eine „zu extreme Richtung einschlägt und ihre Tätigkeit zu einseitig im Interesse der Arbeitnehmer ausübt“, was auch hier zutrefte. Im Uebrigen brauche man um den Ausgang dieses neuen Vorstosses jedoch nicht im Mindesten besorgt sein; dem A. D. G.-V. werde sein Unternehmen auch mit dieser Hilfe nicht gelingen. — Zu dem letzteren Faktum bemerken wir, dass wir selbst nicht so thöricht sind, uns der letztgedachten Annahme sorglos hinzugeben. Aber es bedeutet das doch einen entscheidenden Schritt nach vorwärts, unserm Ziele entgegen. Inzwischen wird weitergekämpft nach rechts und links, bis wir endlich oben sind auf den Wällen und man uns

die Thore öffnet. Wir wissen: Mit uns ist das Recht und der Fortschritt. Und darum müssen und werden wir das gesteckte Ziel erreichen!

— Die sächsischen Handels- und Gewerbekammern werden die Gärtner, soweit dieselben überhaupt Handelsgärtnerei betreiben, auch künftighin zur Beitragsleistung für die betreffenden Kammern heranziehen. In der Zusammenkunft der Vorsitzenden und Sekretäre der sächsischen Handels- und Gewerbekammern am 22. Mai 1901 ist, wie der „Handelsgärtner“ berichtet, der diese Mitteilung dem Jahresbericht entnimmt, also beschlossen worden.

Die seinerzeit von der Verbandsgruppe Kreishauptmannschaft Leipzig des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands gegen diese Heranziehung eingereichte Petition darf damit als verworfen angesehen werden.

— **Amtsgericht zu Hannover.** „§ 2 des Gewerbeberichts-gesetzes lässt keinen Zweifel aufkommen, dass der Begriff des Gewerbes an der Hand der Gewerbeordnung auszulegen ist, so dass die auf die Gewinnung von neuen Naturerzeugnissen gerichtete Tätigkeit, insbesondere auch der Gartenbau, von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen ist. . . . Kläger bestreitet, dass er mit Binden von Kränzen und Bouquets beschäftigt worden sei; wenn dies aber auch der Fall gewesen wäre, so hätte diese Tätigkeit gegenüber der auf die Erhaltung der Pflanzen gerichteten jedenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung, und das Bindenerfolge in Verbindung mit der eigentlichen Gärtnerei im Nebenbetriebe. Auch in dem Falle daher, dass man in dem Binden nicht nur eine Zubereitung der Pflanzen für den Verkehr, sondern eine weitere Verarbeitung derselben findet, würde Kläger als gewerblicher Arbeiter nicht gelten können.“ (Urteil des Amtsgerichts 5 H. zu Hannover vom 19. Dezember 1901, — C. 11878/01. 14.)

— **Schöffengericht zu Solingen.** In einer Strafsache wider den Kunst- und Handelsgärtner Dammers wegen Uebertretung der Gewerbeordnung § 120, Fortbildungsschulbesuch der Lehrlinge betreffend, stellt sich das Schöffengericht in einem Urteil vom 14. Mai 1902 auf den Standpunkt des Kammergerichts (vom 30. Mai 1901). Da der Betrieb durchgehends die Merkmale einer gewerbsmässig betriebenen Kunstgärtnerei aufweist, treffen die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu und sind die Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule gesetzlich verpflichtet.

— **Landgericht II zu Berlin.** „Der Beklagte, der eine Kunst- und Handelsgärtnerei betreibt, ist insofern, als er die Produkte durch seine Kunst unter Benutzung des Grund und Bodens erzeugt, als Gewerbetreibender im Sinne der Reichsgewerbeordnung anzusehen; mithin sind die in seinem Dienst stehenden Gehilfen Gewerbegehilfen, die den Bestimmungen desselben Gesetzes unterworfen sind.“ (Urteil des Landgerichts II zu Berlin vom 10. März 1902. — 8. S. 670/01. 25.)

— **Gewerbegericht zu Offenbach.** Das Gewerbegericht erklärte in einem Falle deswegen seine Zuständigkeit, weil „die beklagte Firma sich in vornehmlichster Weise mit der gewerbsmässigen Herstellung gärtnerischer Anlagen, Parks u. s. w. für Andere, mit anderen Worten mit der sogenannten Gartenarchitektur beschäftigte. Die zu solchen Anlagen erforderlichen Bäume und Sträucher zieht die Firma allerdings selbst, jedoch grösstenteils zu jenem Zwecke. Nach Ansicht des Gewerbegerichts ist aber die Ausführung solcher Arbeiten eine gewerbliche Tätigkeit. Diese Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dass die Firma selbst Arbeitsordnungen für ihre Arbeiter erlassen hat.“ Also berichtet „Der Handelsgärtner“ (No. 20 vom 17. Mai 1902). — Endlich, kann man zu diesem Urteil sagen, endlich einmal eine Auffassung, welche den Charakter der Landschaftsgärtnerei annähernd richtig erfasst.

— **Ist das Gewerbegericht zuständig für Arbeiter (und Gärtner) der städtischen Friedhofsverwaltung?** (Urteil des Gewerbegerichts für den Stadtbezirk Stettin vom 21. Juni 1901. Abgedruckt aus der Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbeberichte, „Das Gewerbegericht“, 1902, No. 9, Spalte 194.)

Kläger ist von der Beklagten, dem Stettiner neuen, erst in Benutzung genommenen städtischen Zentralfriedhof, vom 14. Januar 1901 als Notstandsarbeiter mit Erdarbeiten beschäftigt worden. Vom 8. Februar bis 14. März ist er krank gewesen. Mit der Behauptung, dass er nach seiner Wiederherstellung am 14. März ohne Grund entlassen sei, verlangt er eine Entschädigung für 14 arbeitslose Tage mit 30 Mark.

Das Gewerbegericht hat sich für unzuständig erklärt.

Aus den Gründen: Friedhöfe werden ebenso wie Krankenhäuser von der Gemeinde im öffentlichen Interesse angelegt. Diese Betriebe werden auch dann nicht zu Gewerbebetrieben, wenn für die gewährten Leistungen Gebühren erhoben werden. Ob die Einnahmen in einzelnen Jahren höher sind, als die Selbstkosten, ist unerheblich. Jedenfalls kann, wenn es sich noch um die Anlage des Friedhofs bzw. um Erdarbeiten für Parkanlagen handelt, von einem Gewerbebetriebe nicht die Rede sein. Aber auch die Verwaltung der Parkanlagen auf solchen Friedhöfen ist kein Gewerbe-, sondern ein landwirtschaftlicher*) Betrieb und nach § 6 der Gew.-Ord. ebenfalls dem Geltungsbereich der letzteren entzogen. Nur, soweit die Gemeinde auf dem Friedhofe Kunst- und Handelsgärtnerei treibt, könnte dieser Teil des Betriebes als unter die Gew.-Ordg. fallend angesehen werden. (**)

Kultur der Ardisien.

(Beantwortung der Frage 29.)

Die Vermehrung der *Ardisia crenulata* geschieht durch Samen und Stecklinge.

Die Aussaat erfolgt im Januar in Samenschalen oder Handkästen, die mit recht sandiger Heideerde angefüllt sind; auf diese Schicht bringt man eine dünne Lage reingewaschenen Sandes, säe hierauf die Samen und bedecke selbige wiederum mit Sand. Die Schalen oder Handkästen kommen nun auf einem Vermehrungsbeet zu stehen, welches auf + 22 bis 25° R. gehalten wird. Nach Verlauf von 5 bis 8 Wochen werden die Samen aufgegangen sein, und nachdem die Pflänzchen das dritte Blatt entwickelt haben, verstopfe man sie in Handkästen in eine Mischung von 2 Teilen Heideerde, 1 Teil sandiger Rasenerde und 2 Teilen Sand, und stelle die Kästen hierauf in ein Warm- oder Vermehrungshaus möglichst nahe unter Glas auf. Sind die Pflänzchen genügend stark, so pflanze man sie einzeln in kleine Töpfe in die erwählte Erdart und bringe sie auf einen warmen Kasten, woselbst sie während des Sommers bleiben. Wenn nötig, müssen sie nochmals verpflanzt werden und wiederum auf warmen Fuss kommen. Während des Winters räume man ihnen einen hellen Standort im Warmhause ein.

Im Januar oder Februar kommenden Jahres entspitze man die Pflanzen und verwende die Köpfe als Stecklinge, die in ein Vermehrungsbeet von + 25° R. gesteckt, sich bald bewurzeln werden. Ebenso kann man auch Stecklinge von alten Pflanzen verwenden, doch sind die Kopfstecklinge junger Pflanzen denselben vorzuziehen. Nach erfolgter Bewurzelung pflanze man die Stecklinge in kleine Töpfe in obengenannte Erde und stelle sie ins Warmhaus nahe unter Glas. Ein öfteres leichtes Spritzen bei schönem Wetter ist zweckdienlich, jedoch dürfen sie nicht zu feucht gehalten werden, da sich leicht Fäulnis einstellt. Sonst ist die Behandlung wie die der Sämlinge.

Die Sämlinge, denen man die Köpfe genommen hat, halte man geschlossen und warm, damit sie bald wieder austreiben. Im April pflanze man sie in einen warmen Kasten in nahrhafte, sandige Erde aus. Bei Sonnenschein muss täglich 2- bis 3mal gespritzt und gut schattiert werden. Während des Sommers wird die Erde gut locker gehalten und den Pflanzen ab und zu ein Düngguss gereicht; ferner hat man fleissig zu lüften und später bei schönem Wetter die Fenster ganz abzuheben. Mitte September beginnt man mit dem Einpflanzen der nun schön entwickelten Pflanzen, und bringt diese dann auf warmen Fuss, damit sie noch gut durchwurzeln. Später stelle man sie in ein temperiertes Haus, wo sorgfältig gegossen und bei schönem Wetter fleissig gelüftet werden muss. Im Frühjahr kommen die Pflanzen wiederum in einen warmen Kasten, und ist die Behandlung wie im vorhergehenden Jahr. Während der Blüte muss das Spritzen vorsichtig geschehen, damit die Befruchtung gut vorsichgehen kann und ein reicher Beerenansatz erzielt wird. Nachdem die Beeren

*) Das Landgericht II zu Berlin rechnet derartige Betriebe als zur „bildenden Kunst“ gehörig. Vergl.: A l b r e c h t, Das Recht des Gärtners etc. Seite 17.

**) Diese letztere Auffassung deckt sich mit der unsrigen. Die Red.

genügend gereift sind, bringe man die Pflanzen in ein temperiertes Haus.

Die Ardisien werden sehr leicht von der Schildlaus befallen. Dieselben müssen rechtzeitig mittelst einer feinen Bürste oder eines Schwammes mit Seifenwasser abgewaschen werden. Starkbehaftete Pflanzen entfernt man am besten gleich ganz.

Paul Lorenz, Bad Landeck i. Schl.

Ardisia Brandneriana. (Abbildung 26.) Es ist eine reizende Vermehrung zu den Vertretern dieser so graziösen Art hinzuzufügen. Die Pflanze ist niedrig, weit ausgebreitet, indem sie einen hübschen Busch bildet; die mittelgrossen Blätter sind dunkelgrün und metallisch glänzend, die Blüten sind zu zahlreichen Trugdolden angeordnet, fast wie beim Baum-Epheu und sind grün.

Diese Pflanze ist nach Herrn M. G. Brandner bezeichnet, der sie aus dem französischen Congogebiete mitgebracht hat und von der bekannten Brüsseler Firma L'horticole Coloniale eingeführt worden.

Treibbeet aus Schlacken-Beton-Platten.

(Gesetzlich geschützt: G.-M. 168884.)

Die Firma Heinrich Graf in M.-Gladbach hat eine Neuheit von Schlacken-Cement-Beton-Platten in den Handel gebracht und sich dieselben gesetzlich schützen lassen, welche zweifellos die Aufmerksamkeit des praktischen Fachmannes verdient. Die Platten werden hergestellt zum Zweck der Umrahmung von Früh- bzw. Treibbeeten und sollen einen Ersatz für die zumeist üblichen Holzumrahmungen bilden. Die Platten sind 7 cm stark, mit Falze zum Einlegen der Fenster, Nute und Feder, sowie Kopf-Falze zum Zusammensetzen versehen. Gegenüber den Mauerwerk- und Holzumrahmungen haben die Platten schon wegen der billigeren Anfertigung und Raumersparnis, hauptsächlich aber wegen der grösseren Stabilität und Dauerhaftigkeit, einen allgemeinen Vorzug. Verschiedene Platten haben auch am Kopfe eine Falze zum Zusammensetzen des Querschnittes. Die ausgehende Aussen-seite, 3 cm stark, ist extra kräftig hergestellt mit feinerem Stoff, um der Platte ein schönes Ansehen zu geben. Die andere Masse von 4 cm, welche das Innere des Treibbeetes ausmacht, ist mit wenigerem Cement, Schlacken und Bims-sand hergestellt, um das Material poröser zu machen, weil bekanntlich Bimssand und gebrannte Schlacken gute Wärme-hälter sind.

Das Versetzen der Platten oder die Anfertigung der Treib-beet-Umrahmungen geschieht in der folgenden Weise:

Das äussere Grössenverhältnis des anzulegenden Treib-beetes, ob 4, 5, 6, 7 oder 8 Meter lang (die Fensterbreite 1,68 oder 1,50 Meter ist zu allen Längen dieselbe), wird abgemessen. Nun wird um die Wandstärke (7 cm) rings herum nach innen gegangen, dann hat man das Lichtmass der Umrahmung sowohl für das Fundament wie für das Aufgehende, so dass die Innenseiten der Platten mit denen des Funda-mentes übereinander zu stehen kommen, worauf man zu achten hat.

Jetzt wird für die Fundamentbreite ca. 20 cm nach-aussen wieder zugegeben, das Fundament hiernach ca. 15 cm tief ausgeschachtet und mit einem halben Ziegelstein ausgemauert oder aus groben Schlacken eingestampft. Hierauf werden nun zu der hinteren Wand zwei Platten aufeinander gesetzt, aus welchem sich eine Höhe von 50 cm ergibt, wogegen das Fundament der vorderen Wand noch um 15 cm oder 2 Flachsichten Mauerwerk zu erhöhen ist und wird darauf nur eine Platte gesetzt, so dass die obere Kante der Umrahmung nach vorne 10 cm Gefälle zum Abflauen des Regens von den Fenstern erhält.

Zu einem Treibbeet von 4 Meter Länge und 1,68 oder 1,50 Meter Breite sind erforderlich:

8 Platten von je 1 m Länge für die hintere Wand	
4 " " " 1 " " " " vordere "	} für die beiden Kopfwände.
2 " " " 1 " " " " und "	
2 " " " 0,68 oder 0,50 cm "	

Zu jedem Meter Mehrlänge eines Treibbeetes sind auch 2 Platten von je 1 Meter Länge mehr erforderlich. Auf Be-stellungen von 3 Monaten vorher fertigt die Firma die Platten nach Fensterlänge von 1,15 Meter an.

Auf der Geschäftsstelle unseres Vereins bzw. im Verkehrs-lokale Berlin N., Metzgerstr. 3, ist eine dieser Platten aus-gestellt und laden wir die Kollegen zur Besichtigung und Prüfung ein. In einigen Gärtnereien sind dieselben in diesem Frühjahr bereits versuchsweise eingeführt und haben sich dort aufs Beste bewährt.

Staatsexamen an Königlichen Gärtnerlehr-Anstalten.

Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 7. Mai ds. Js. zwei Verordnungen erlassen, welche an den Lehranstalten zu Proskau (Schlesien) und Geisenheim a. Rh. das fakultative Staatsexamen vorsehen, dessen erfolgreiche Ablegung den Prüflingen den Titel »Staatlicher Obergärtner« sichert. Die beiden Verordnungen sind ihrem Wesen nach die gleichen; sie weichen in ihrem Wortlaut nur insoweit von einander ab, als eben der Charakter der beiden Anstalten verschieden ist. Nachfolgend der Wortlaut der

„Prüfungsordnung für das Staatsexamen an der Königl. Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh.

§ 1. Um denjenigen Personen, welche an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim den höheren Lehrgang (Elevenkursus) absolviert haben, Gelegenheit zu geben, die auf dieser Grundlage in der Praxis weiter erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen besonders nachweisen zu können, ist an der Königl. Lehranstalt ein zweites Examen eingerichtet worden, das den Namen »staatliche Fachprüfung (Obergärtner-Prüfung) im Wein-, Obst- und Gartenbau« führt. Die Prüfung kann im Fache

der Examinand neben seiner praktischen Befähigung zur Lösung selbständiger Aufgaben auch sein Vertrautsein mit den wissenschaftlichen Grundlagen einer rationellen Praxis nachweisen kann.

Ausnahmsweise können anstelle einer umfassenden Arbeit auch mehrere Einzelaufgaben gegeben werden.

Die mündliche Prüfung soll im Anschluss an die häusliche Arbeit zur Ergänzung derselben dienen und speziell dem Examinanden Gelegenheit bieten, darzuthun, dass er sich der Gründe für die von ihm in seiner häuslichen Arbeit vorgeschlagenen praktischen Massnahmen wohl bewusst ist.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeit werden dem Examinanden fünf Monate Frist gegeben, d. i. vom 1. Oktober des einen bis 1. März des darauf folgenden Jahres, innerhalb der er die gestellte Aufgabe zu erledigen hat. Wird dieser Zeitpunkt nicht inne gehalten, so gilt der Examinand als von der Prüfung zurückgetreten.

Die mündliche Prüfung findet im April statt, sofern nicht die schriftliche Arbeit eine solche Unfähigkeit des Examinanden ergeben hat, dass derselbe von der Prüfungs-Kommission von dem weiteren Examen zurückgewiesen werden muss.

Für die schriftliche Prüfungsarbeit hat der Examinand die etwa benutzten Hilfsmittel vollständig und genau anzugeben und die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass



Abbild. 26. *Ardisia Brandneriana*.

des Weinbaues, Obstbaues und Gartenbaues je für sich allein oder in einzelnen dieser Fächer kombiniert abgelegt werden.

§ 2. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Kuratorium der Königl. Lehranstalt und aus den von diesem zu ernennenden Examinatoren. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter leitet das Examen.

§ 3. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1. Besitz des Berechtigungs-Scheines zum Einjährig-freiwilligen Militärdienste oder Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung;
2. Zeugnis über die Abgangsprüfung des höheren Lehrganges in Geisenheim mit mindestens der Note »Gut«;
3. Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Thätigkeit nach absolvierter Abgangsprüfung;
4. Lebenslauf;
5. Unbescholtenheits-Zeugnis.

Die Meldung ist schriftlich vor dem 1. August jeden Jahres unter Angabe des Prüfungsfaches und unter Beifügung der Nachweise 1—5 an den Direktor der Königl. Lehranstalt in Geisenheim a. Rh. zu richten.

§ 4. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Kuratorium der Königl. Lehranstalt.

§ 5. Die Prüfung besteht in der Ausarbeitung einer häuslichen Arbeit und in einer mündlichen Prüfung. Die häusliche Arbeit wird so gewählt, dass sie möglichst alle Zweige des betreffenden Prüfungsfaches umfasst und dass

er die Arbeiten selbständig und ohne jede fremde Beihilfe angefertigt hat.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten sind dem Kuratorium, zu Händen des Direktors der Königl. Lehranstalt einzusenden, welcher dieselben in der Prüfungs-Kommission zur Abgabe des Urteils umlaufen lässt.

Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart der gesamten Kommission statt, welche auch den Wortlaut des Prüfungsergebnisses protokollarisch feststellt.

§ 7. Solchen Prüflingen, welche sich dem Lehrberuf (auch als Wanderlehrer) in einem oder mehreren Prüfungsfächern widmen wollen, soll durch die Prüfung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Ausübung einer Lehrthätigkeit darzuthun. Sie haben deshalb bei ihrer Meldung zur Prüfung den Antrag zu stellen, dass die Prüfung sich darauf erstrecke. Die Prüfungs-Kommission wird darnach sowohl bei der Erteilung wie bei der Beurteilung der schriftlichen Aufgaben entsprechend höhere Anforderungen stellen.

In der mündlichen Prüfung haben diese Prüflinge darzuthun, dass sie sich mündlich über ein gegebenes Thema klar, sachlich und gewandt ausdrücken können.

§ 8. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in welchem dem Prüfling bestätigt wird, dass er die staatliche Fachprüfung als Weinbau-Techniker oder als Obergärtner im Obstbau oder Gartenbau oder in mehreren der betreffenden Fächer an der Königl. Lehranstalt für Wein-,

Obst- und Gartenbau (mit sehr gut, gut, genügend) bestanden hat. Das Gesamtprädikat wird aus den für die einzelnen Aufgaben mit beigefügter Motivierung aufgeführten Prädikaten gebildet.

Ueber die erfolgreiche Darlegung der Lehrbefähigung wird ein besonderer Vermerk in das Zeugnis aufgenommen.

§ 9. Die Prüfung kann bei nicht genügendem Ergebnis frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden und muss vor dem 30. Lebensjahre beendet sein.

§ 10. Die Prüfungs-Gebühren betragen 50 Mark, von welchen 25 Mark zurückgegeben werden, wenn der Examinand von der mündlichen Prüfung zurücktritt oder zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird.

Die Prüfungs-Gebühren sind sofort nach erfolgter Mitteilung von der Annahme der Meldung an die Kasse der Königlichen Lehranstalt in Geisenheim a. Rh. einzusenden. Erst nach dem Eingange der Gebühren erfolgt die Uebersendung der schriftlichen Prüfungs-Aufgabe.

§ 11. Das Prüfungs-Verfahren wird im Uebrigen, soweit nicht in Vorstehendem Bestimmung getroffen ist, durch den Vorsitzenden des Kuratoriums der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau geregelt.

Die „Prüfungsordnung für die Staatsprüfung für Obst- und Gartenbau an dem Königlichen Institut zu Proskau“ lautet, wie schon einleitend bemerkt, in gleichem Sinne; Abweichungen zeigen lediglich die §§ 1 und 8, welche lauten:

„§ 1. Um denjenigen Gärtner, die den zweijährigen Kursus am pomologischen Institut zu Proskau mit gutem Erfolge beendet haben, Gelegenheit zu geben, sich nach weiterer praktischer Ausbildung einer abschliessenden Prüfung zu unterziehen, ist an diesem Institute eine zweite Prüfung eingerichtet, welche den Namen „Staatliche Obergärtnerprüfung“ führt.

Die Prüfung umfasst den gesamten Garten- und Obstbau.

§ 8. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in welchem dem Prüflinge bescheinigt wird, dass er die staatliche Prüfung für Obergärtner am Institut in Proskau (mit sehr gut, gut, genügend) bestanden hat. In dem Zeugnis sind die Prädikate für die einzelnen gestellten Aufgaben, aus denen das Gesamtprädikat gebildet wird, mit besonders beigefügter Motivierung aufzuführen. Ueber die erforderliche Darlegung der Lehrbefähigung wird ein besonderer Vermerk in das Zeugnis aufgenommen.“

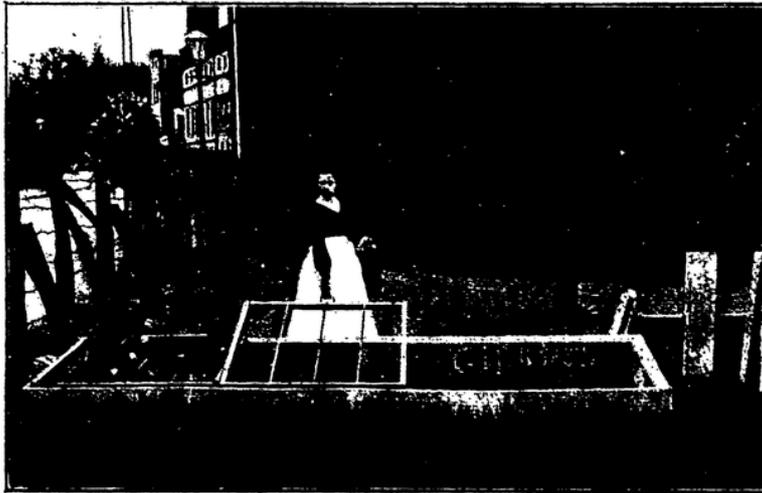
Durch diese „Staatsexamen-Verordnungen“ sind die beiden bedachten Lehranstalten so ziemlich dem Range derjenigen in Wildpark bei Potsdam gleichgestellt. — Die Petition des Vereins Deutscher Gartenkünstler, die Wildparker Anstalt in eine „Hochschule für Gartenkunst“ umzuwandeln, ist vom preussischen Landtage in der Sitzung am 12. Juni ds. Js. abgelehnt worden.

Bodenwucher, Bodenreform, Gärtnerei und Gärtner.

I.

Grund und Boden, die Grundlage aller nationalen Existenz, dasjenige Objekt, an dem ursprünglich Niemand ein Privatbesitzrecht hatte, weil es von Naturrechts wegen Allen als Wohn- und Werkstätte gehört, ist heute genau so ein Handels- und Spekulationsobjekt, wie jede bewegliche Sache; es kann gekauft und verkauft werden. Wo der Grund und Boden lediglich dem Landbau dient, wo der Besitzer desselben diesen nur zum Anbau von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen benutzen kann, um durch Verbrauch und Verkauf dieser Erzeugnisse seine und seiner Familie wirtschaftliche und soziale Existenz aufrecht zu erhalten, da bleibt der

Verkaufswert dieses Grund und Bodens immer der annähernd gleiche; er wird bestimmt durch die Rente, welche der Betrieb durchschnittlich abwirft. Anders liegt es aber in der Nähe grosser Ansiedlungen, in der Umgegend von Städten und Industrieorten, wo sich nur wenige vom Landbau zu ernähren vermögen; wo der Hauptteil der Bevölkerung in industriellen und kaufmännischen Betrieben thätig ist. Hier bestimmt den Preis des Grund und Bodens der Umfang und die voraussichtliche Ausdehnung dieser Unternehmungen. Das heisst also: Der Besitzer des Grund und Bodens nimmt Anteil an dem Fortgange der industriellen und kaufmännischen Geschäftsunternehmungen. Der Boden erlangt einen um so höher steigenden Wert, als er für eine künftige Bebauung mit Wohnhäusern oder gewerblichen Einrichtungen inbetracht kommt und je grösser oder bedeutungsvoller der Ort als Handels- und Industriestadt ist. In der gegenwärtigen Zeit ist es nun zur Regel geworden, dass lange, bevor der Boden bebaut werden kann, derselbe von reichen Kapitalisten oder grosskapitalistischen Gesellschaften aufgekauft wird, die denselben entweder solange festhalten, bis er für die Bebauung erschlossen wird oder wieder weiter verkaufen. Ja, häufig genug kommt es vor, dass ganze Blocks, Strassenzüge oder einzelne Bauparzellen noch jahre- und jahrzehntelang inmitten von eng bebauten Stadtgegenden unbebaut liegen bleiben müssen, weil die derzeitigen Eigentümer dafür so horrende Kaufsummen fordern, dass sich Niemand getraut, an diesen Stellen Wohnhäuser oder Werkstätten bezw. Fabrikanlagen aufzuführen. Schliesslich aber steht der Bevölkerungszuwachs doch so hoch, dass sich eine Bebauung trotz des hohen Grundstückspreises lohnt.



Abbild. 27. Treibbeet aus Schlacken-Beton-Platten.

Wir können beobachten, dass durch diesen Wucher, der hier mit dem Grund und Boden betrieben wird, ein Grundstück zur Zeit seiner Bebauung einen Preis erreicht hat, der das Zehn-, Hundert-, ja sogar Tausendfache von dem ausmacht, was es ehemals als landwirtschaftliches Grundstück wert war, bezw. was dem einem Besitzer bezahlt werden konnte als es für Bauzwecke noch garnicht inbetracht kam.

Je teurer ein Grundstück erworben wird, umso teurer wird das Wohngebäude, werden die Wohnungen, die darauf eingerichtet werden;

denn die angelegten Kapitalien müssen genau so aus der aufzubringenden Wohnungsmiete verzinst werden, wie die auf dem Grundstück etwa lastenden Hypotheken.

Da die im Orte ihrem Lebenserwerb nachgehende Bevölkerung unbedingt die Wohnungen haben muss, so zahlt sie auch die so geforderten Mieten. Und heute ist diese Miete so hoch, dass sie durchschnittlich den dritten Teil des Arbeitsverdienstes verschlingt. Zwei von den sechs Arbeitstagen der Woche muss also der Arbeiter, Beamte und kleine Geschäftsmann lediglich darum arbeiten, um überhaupt wohnen zu können. Und nur von den übrigen vier Tagen kann er den Erlös für Nahrung, Kleidung und dergleichen verwenden.

Dass dieses ein sozial sehr ungesunder Zustand ist, kann von keinem vernünftigen Menschen gelehnet werden. Hier eine Abhilfe zu schaffen, ist jedoch nicht leicht. Vor allem steht der Möglichkeit einer durchgreifenden Abhilfe heute noch der Unverstand der grossen Volksmassen entgegen, die den Zusammenhang des Ganzen noch nicht erfasst haben. Diese Massen aufzuklären über die Lage der Dinge und sie in Bewegung zu bringen für die Beseitigung des Bodenwuchers, hat sich der „Bund der Deutschen Bodenreformer“ zur Aufgabe gemacht.

Die Bodenreformer sagen: Der Wertzuwachs der Grundstücke wird bewirkt durch den Bevölkerungszuwachs innerhalb der Gemeinde. Jedes einzelne Gemeindemitglied trägt dazu indirekt bei, sei es als Leiter eines Unternehmens, als Angestellter eines solchen, als Erzeuger, Vertriebsvermittler oder Verbraucher der Waren. Infolgedessen sollte auch der Wertzuwachs der Grundstücke nicht den einzelnen, jeweiligen

Besitzern und Händlern der Grundstücke zufließen; sondern dieser Zuwachs müsste denen zugeführt werden, die ihn bewirken, den Angehörigen der Gemeinde; das heisst allerdings nicht, dass er da einzeln zu verteilen wäre, sondern es heisst, dass die aus der Zuwachs-Rente der Gemeinde zufließenden Summen für die öffentlichen und allgemeinen Bedürfnisse der Gemeinde Verwendung finden sollen, zum Beispiel für den Bau von Verkehrswegen, Wasserleitungen, Kanalisationen, für Beleuchtung, gärtnerische Schmuckanlagen, für den Bau und die Unterhaltung von Schulen und anderen Bildungsanstalten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten und alles das, was eben das allgemeine Interesse auf solchen Gebieten erheischt. Hiermit käme also der Wertzuwachs der Grundstücke Allen zugute. Viellenorts könnten dadurch die Orts-Bürger mit niederen Einkommen gänzlich von jeder Steuer befreit werden; denn diese in die Gemeindekasse fließende **Zuwachsrente** würde sehr leicht eine so hohe Summe erreichen können, dass davon nicht bloß die Gemeinde-Aufwendungen gedeckt, sondern dass davon sogar noch Staatssteuern bezahlt werden könnten.

Um zu vermeiden, dass die Grundstücke eine gar zu unsinnige Preishöhe erlangen und dadurch die Wohnungsmieten so kaum erschwinglich sich steigern können, fordern die Bodenreformer die allgemeine Einführung der **Grundwert-Steuer**. Jeder Besitzer eines unbebaut liegenden Grundstückes soll verpflichtet werden, den Wert desselben allein einzuschätzen und hat nach dem von ihm der Gemeindebehörde mitgeteilten Wert seine Grundwertsteuer zu entrichten, je nach den örtlichen Bestimmungen, für jedes Hundert einen bestimmten Satz. Die Gemeinde als solche soll das Recht haben, den Grundstückseigentümern ihre Grundstücke jederzeit für den so eingeschätzten Wert abzukaufen; dadurch wird wirksam verhütet, dass ein Besitzer den Wert seiner Grundstücke zu niedrig angiebt. Wenn nun aber die Grundsteuer so nach dem jeweil gemeinen Werte jedes einzelnen Grundstückes erhoben wird, dann fühlt sich der Grundstücksbesitzer um so mehr genötigt, dasselbe zu Bauplätzen zu verkaufen, als eben der Grundstückswert steigt. Nehmen wir an: Jemand habe ein Hektar Land in der Nähe einer Grosstadt oder eines Industrieortes zum zum Preise von 10 000 Mark erworben: Infolge starker Bau-tätigkeit gewinnt das Grundstück innerhalb eines einzigen Jahres den doppelten Wert und im nächsten Jahre gar den zehnfachen (was garnicht selten vorkommt). Während bei Uebnahme des Grundstücks jährlich 100 Mk. Grundwertsteuer an die Gemeindekasse abgeführt werden musste, sind nunmehr im Jahre 1000 Mk. an dieselbe zu zahlen. Das ist nicht lange zu erschwingen, da der Grund und Boden unbebaut ja nichts einbringt und es sich auch nicht lohnt, darauf Feld- und Gartenfrüchte zu kultivieren; denn die Pacht für solche Zwecke brächte ja auch kaum den sechsten Teil dessen ein, was an Grundwertsteuer auf dem Boden lastet. Somit wird der Besitzer genötigt, das Grundstück zum Bau von Wohnungen an einen bezüglichen Unternehmer oder an die Gemeinde zu verkaufen.

Die Gemeinde soll aber nicht bloß die Grundwertsteuer in der geschilderten Weise einziehen, sondern ihr soll auch ausserdem noch die (vorläufig ein bestimmter Teil, später die ganze) **Zuwachs-Rente** zufließen; das heisst: Wenn Jemand ein Grundstück für 10 000 Mk. gekauft hat und er es für 100 000 Mk. wieder verkauft (die Differenz-Summe kann auch irgend eine andere sein), dann soll die Differenz-Summe nicht dem Verkäufer (unter billiger Berücksichtigung der vom Besitzer vorgenommenen Verbesserungen) gehören, sondern eben der Gemeinde, die ja durch ihren Bevölkerungszuwachs und durch die von ihren Bürgern betriebenen Gewerbe diesen Wertzuwachs bewirkt hat. Hierdurch, das heisst durch das Abführen der Zuwachsrente an die Gemeindekasse, in Verbindung mit der Grundwert-Be-steuerung wird dem Bodenwucher, der Grundstücksspekulation der Lebensfaden abgeschnitten, weil sich bei diesem Geschäft nichts mehr verdienen lässt. Die Folge wird sein, dass die Preise für unbebaute Grundstücke eine normale Höhe nicht übersteigen können, dass infolgedessen der Wohnungsbau keine wesentliche Behinderung erfährt und in weiterer Folge die Wohnungsmieten nur niedrige sein können; dass also die Arbeiter etc. nicht mehr den **dritten** Teil ihres Arbeitsverdienstes für Wohnungsmiete anlegen brauchen, sondern vielleicht schon für den **fünften** oder **zehnten** Teil desselben anständig wohnen können.

Dieses der Kern des Gedankens und der Bestrebungen, den der „Bund der Deutschen Bodenreformer“ vertritt.

* * *

Die deutsche Bodenreformbewegung verfolgt, wie aus vorstehenden Darlegungen ersichtlich, rein wirtschaftliche Ziele; sie beschäftigt sich mit keinerlei Parteipolitik, sondern hat ihre Anhänger und Förderer in allen politischen Parteien, von der äussersten Rechten bis zur äussersten Linken Ja, selbst Angehörige der Ministerien, Minister und Hilfsbeamte derselben (Räte u. dergl.) beteiligen sich an den Bestrebungen. Dass da nun ganz besonders auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein Interesse haben, sich um die Sache zu bekümmern, wird nicht besonders erwähnt werden brauchen, wenn man sich das Gesagte vor Augen hält und wenn man inbetracht zieht, dass der Zweck jeder Gewerkschaftsorganisation in der Hebung und Verbesserung der Lebenslage der Berufsgenossen liegt.

Die Durchführung der bodenreformerischen Gedanken auf dem oben belegten Gebiete allein schon würde von einschneidendster Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben sein; denn es ist bekannt, dass die Preise jedweder Waren zum grossen Teil durch die Aufwendungen für die Produktions- und Vertriebsmittel mitbestimmt werden. Ist der Grund und Boden billig, dann sind, wie die Miet-Wohnungen, so auch die Werkstätten und Verkaufsläden billig, und können die bezüglichen Waren entsprechend billiger verkauft werden (Nahrungsmittel, Möbel, Kleidungsstücke und jedwede andere Bedarfsgegenstände).

Auf die weiteren sich in der vorgezeichneten Richtung bewegenden Bestrebungen der Bodenreformer kann hier nicht weiter eingegangen werden. Wir weisen jedoch auf die einschlägige Litteratur, deren Anschaffung und Studium einem Jeden nur empfohlen werden kann:*)

- * Adolf Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik.
- „ „ Die Bodenreform, Grundsätzliches und Geschichtliches.
- * Prof. K. Bücher, Die Allmende in ihrer sozialen Bedeutung.
- Henry George, Fortschritt und Armut.
- * „ „ Zur Erlösung aus sozialer Not.
- „ „ Moses.
- * Dr. Harmenig, Lösung der sozialen Frage durch Bodenreform.
- * „ „ Warum erstreben wir Bodenreform?
- * Lavater-Butte, Frei-Land.
- * C. Marfels, Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.
- * Flürsheim, Deutschland in 100 Jahren.
- * „ „ Die Rolle des Kapitals.
- * Dr. Beck, Erhaltung unseres Bauernstandes.
- Eschenbach, Das Erbbaurecht unter kommunalen Gesichtspunkten.
- Ludwig Eschwege, Privilegiertes Spekulantentum.
- Curt von François, Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?
- Heinrich Freese, Schutz der Bauhandwerker.
- A. Pohlmann, Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.
- „ „ Die vergessene Grundrente.
- Geheimrat Prof. A. Wagner, Wohnungsnot und städt. Bodenfrage (Mit einem Anhang über „Erbbaurecht“).

Die vorstehend mit einem * angezeichneten Schriften erhalten die Mitglieder des Bundes (solche können sowohl Einzel-Personen werden, wie auch ganze Vereine, die dann als „körperschaftliches Mitglied“ beitreten) gegen Erstattung des Post-Portos umsonst. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird der Selbsteinschätzung überlassen und beträgt mindestens 6,00 Mk., wofür noch das äusserst lehrreiche Verbandsorgan, „Die Deutsche Volksstimme“ (halbmonatliche Hefte) geliefert wird.

O. A.

Zur Generalversammlung.

VII.

Nachdem ich bereits verschiedene Artikel über die beiden Hauptfragen gelesen habe, erlaube ich mir, hier einige Worte niederzuschreiben, welche möglichst zur Lösung und Klärung beitragen möchten.

Den Anschluss an eine gewerkschaftliche Vereinigung halte ich immerhin für ein erstrebenswertes Ziel, weil sie meiner Ansicht nach den Zweck verfolgt, die Lage des

*) Näheres über die Preise der hier genannten Schriften und deren Bezugsweise finden die geschätzten Leser in einem bezüglichen Insetat der Buchhandlung unseres Vereins im Umschlage der vorliegenden Zeitungsnummer.

Arbeiterstandes im allgemeinen zu heben. Wer aber von den Gewerkschaften erwartet, dass sie uns aus unserer Patsche helfen, ist im Irrtum. Wir sind vor allen Dingen auf uns selbst angewiesen und müssen aus eigener Kraft erst dahin gelangen, dass wir uns mit den anderen Berufsverbänden gleichstellen können, um mit ihnen auf die allgemeine Lage einzuwirken. Jetzt den Anschluss zu erstreben, würde uns nur schwer enttäuschen und der Organisation zum Nachteil gereichen, weil die gewerkschaftliche Schulung (schon des jungen Alters wegen) noch viel zu wünschen übrig lässt; andererseits bestehen darüber noch so viele Vorurteile, welche die Kollegen unserer Organisation fernhalten würden.

Welche gewerkschaftliche Vereinigung für uns in Betracht kommen kann, ist eine vielbestrittene Frage, weil die politische Anhänglichkeit der drei gebotenen Richtungen auch in unseren Reihen Zersplitterung und Machtlosigkeit bedeuten wird. Unseren gärtnerischen Verhältnissen angemessen ist eine neutrale Haltung unbedingt erforderlich, und werden wir auch auf dieser Grundlage weiter bauen müssen.

Eine gleichwohl zu überlegende Frage ist die Einführung der Kasse für Arbeitslosenversicherung. Würden die Mitglieder mit Zweidrittel der Kasse angehören, dann gäbe es über Nutzen und Zweckmässigkeit keinerlei Bedenken. Indessen fürchte ich, dass es schwer halten wird, nur ein Drittel der Mitglieder dafür zu gewinnen, weil die Mehrausgabe auf einmal zu hoch sein dürfte. Existenzfähig würde ja die Kasse auch bei kleiner Mitgliederzahl sein können; ob aber dann unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit nicht mehr geschadet als genützt wird, ist wohl zu überlegen. Die Unterstützung verleiht den Kollegen immer ein starkes Rückgrat; sie fürchten sich nicht, gegen Uebelstände aufzutreten, weil sie im Falle der Not vom Verein unterstützt werden. Kollegen, welche keine Unterstützung erhalten, gehen ihre Arbeitskraft anbieten und arbeiten oft in den traurigsten Verhältnissen, nur, um ihr Dasein zu fristen. Bekanntlich deckt man den Brunnen erst dann zu, wenn das Kind hineingefallen ist. Heute preist man sich glücklich: ich brauche keine Vereinsunterstützung, und im nächsten Monat kann man schon mittellos dastehen.

Um nun die Kasse zu dem zu machen, was sie sein soll, so suche ich nach einem „goldenen Mittelwege“, damit die finanzielle Mehrausgabe nicht zu schwer ins Gewicht fällt. Würden wir vorläufig für die Mitglieder nur 30 Pfg. Kassenbeitrag verlangen und die Mitgliedsbeiträge auf 70 Pfg. erhöhen, so glaube ich einen Mittelweg gefunden zu haben. Die kleine Beitragserhöhung lässt sich, weil eine bessere Zeitung geboten wird, jedenfalls sehr leicht durchführen. Möglicher Weise können ja die örtlichen Beiträge gekürzt werden, weil dann auch die Anzahl der gelesenen Fachzeitschriften vermindert werden kann. Die Leistungen der Kasse könnten ja vorläufig auch noch um das Sterbegeld gekürzt werden. Nachdem die Kasse erst einmal zwei Jahre gearbeitet hat, kann man sie immer noch weiter ausbauen.

Bemerken möchte ich noch, dass die Kassen recht gut getrennt gehalten werden können; nur muss eine bestimmte Summe festgesetzt werden, welche alljährlich der Unterstützungskasse überwiesen werden kann.

Freiwillig muss die Kasse deshalb bleiben, um nicht neubeitretende Kollegen mit grossen Ausgaben zu bestürmen und ihnen schliesslich den Beitritt zu verleiden. — Unter der Parole »Einer für Alle — Alle für Einen« darf ich wohl kaum glauben, dass jemand gegen die Beitragserhöhung, welche der Unterstützungskasse resp. bedürftigen Kollegen zugute kommt, etwas einzuwenden hat.

Fritz Fuchs, Frankfurt a. M.

Kleine Mitteilungen.

Als beste Rosenneuheiten des Jahres 1901 bezeichnet die Rosenzeitung folgende Sorten: a. Theerosen: Alexandra, lachsrosa mit orange-gelber Mitte, Mme. Jules Graveaux, von halb rankendem Wuchs, schön belaubt, gemis-gelb mit pfirsichrosa nuanzierter Mitte, Mme. Antoine Mari, rosa, weiss verwachsen, soll eine gute Schnittsorte sein; b. Theehybriden: Friedrich Harms, sogenannte „gelbe Kaiserin“, rahmgelb mit orange Mitte, Liberty, dunkelkarmoisin, Treib- und Gruppenrose, Mme. Viger, zartrosa mit weiss und karmin verwaschenem Rande, Franz Deegen, gelb, Pharisäer, Climbing Belle Siebrecht, c. Remontanten: Frau A. Druschki (Schneekönigin), weiss, Mme. Ernest Levasseur; d. Polyanthosen: Charles Métroz, Katharine Zeimet, reinweiss, Schneewittchen, weiss mit gelben Knospen.

Nochmals die Sperlinge und der Kalk. In Nummer 8 dieses Jahrganges befindet sich unter „Kleine Mitteilungen“ eine Notiz aus dem „Pr. Landw.“, wo ein Herr C. Pivetan das Bestreuen der Samenbeete mit Kalk gegen die Schäden der Sperlinge empfiehlt. Ich möchte hierbei zur Vorsicht raten; denn der Kalk zersetzt bekanntlich die im Boden befindlichen Nährstoffe, und wird das Land durch einen zu hohen Kalkgehalt bald ausgesogen sein. Es ist doch ein altes Sprichwort: „Kalken macht reiche Väter und arme Söhne“. Deshalb soll eine Kalkdüngung nur alle 8—10 Jahre vorgenommen werden, und nur in einem Boden, wo alljährlich genügend Ersatz an Pflanzennährstoffen zugeführt wird, kann eine öftere Kalkdüngung stattfinden. Wenn der betreffende Verfasser des Artikels aber angibt, dass bei regnerischer Witterung das Verfahren des Kalkens jährlich mehrmals angewendet werden soll, so wird er mit der Zeit doch wohl schlechte Erfahrungen hiermit machen. M. Tessenow, Halensee.

Acetylenlampen als Vertilger von Ungeziefer. Zum Zwecke der Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms ist auf Veranlassung und nach Anweisung der Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. eine Acetylenlampe mit Scheinwerfer konstruiert worden, welche die enorme Lichtstärke von ca. 300 Normalkerzen hat. Die Lampe ist von einem Fangsteller umgeben, welcher mit Wasser gefüllt ist, auf dem sich eine Oelschicht befindet. Diese Lampen werden zur Flugzeit der Heuwurm-Motte und später zur Flugzeit der Sauerwurm-Motte des Nachts in den Weinbergen aufgestellt; das strahlende, sonnenartige Licht der Lampe zieht mit absoluter Sicherheit die schwärmende Motte an und vernichtet dieselbe durch Festhalten auf der in dem Fangsteller befindlichen Oelschicht. Durch diese neue Fangmethode, die sich vorzüglich bewährt, können die Besitzer der Weinberge grosse Summen Geldes ersparen, die sie bisher durch Verwendung der Klebfächer, die viele Arbeit verursachten, verausgaben mussten.

Fanggürtel gegen Spargelkäfer. Herr Fachlehrer Carl Pfeiffer-Oppenheim, macht in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse auf folgende Beobachtung aufmerksam: Gelegentlich der Entfernung der Heinsberg'schen Fanggürtel an Obstbäumen in und unweit einer Spargelplantage fand ich neben den gewöhnlich vorkommenden Rüsselkäfern etc. im Fanggürtel eine grössere Zahl Spargelkäfer, ja sogar an den ca. 300 m von der Spargelpflanzung entfernten Gürteln. Dass die Käfer bis zu dieser Entfernung diesen Schlupfwinkel aufsuchten, giebt Anregung, solche Fanggürtel an Stangen befestigt in die Spargelpflanzungen zu stellen, ev. der Billigkeit wegen die Gürtel durch Holzwohle, Strohbüschel etc. zu ersetzen.

Zur Bekämpfung des Weidenbohrers (Cossus ligniperda) teilt O. Hinsberg-Langenau im Prakt. Ratgeber einige seiner Erfahrungen mit. Darnach haben sich die Insekten-Fanggürtel aus Teerpapier mit Wellpappe-Einlage auch zum Einfangen dieser für Obstbaumanlagen sehr gefährlichen holzbohrenden Raupe ganz ausserordentlich bewährt. Herr H. fand unter den Gürteln ganze Familien der Cossusraupe versammelt und erklärt sich dieses Faktum daraus, dass die Raupe ursprünglich nur an weiches Holz (der Weide und Pappel) gewöhnt ist und deswegen bei den Obstbäumen zunächst die Stelle unter dem Fanggürtel aufsucht, der hier gerade als „Zugpflaster“ wirken soll. Eine von alten Weiden umgebene grosse Obstbaumanlage, die von dem Insekt äusserst stark befallen war, ist mit Hilfe der Fanggürtel innerhalb einiger Jahre vollständig gesäubert worden.

Rundschau.

Aus unserm Berufe.

— **Einen Ehrenpreis** hat die Stadtverwaltung von Freiburg i. Br. unserm dortigen Zweigverein »Erica« auf sein Gesuch hin für seine demnächst stattfindende Bindereiausstellung gestiftet.

— **Die „Freie Gärtnerinnung“ zu Freiburg i. Br.** hat in diesem Jahre einen **Arbeitslohn-tarif** für landschaftsgärtnerische Arbeiten bei Herrschaften aufgestellt. Darnach stellt sich die Berechnung pro Stunde für den Meister auf 60 Pfg., für einen »sog. besseren Arbeiter« 50 Pfg. und für einen »jüngeren Arbeiter« 45 Pfg. Und der »Gesellen«-Lohn? Die Gehilfenvertreter im Innungsausschuss scheinen garnicht zu wissen, dass sie dazu gewählt sind, die Gehilfeninteressen zu vertreten; denn, wie man uns mittelteil, sind mit den »Arbeitern« auch die Gehilfen gemeint. Schöne Meister und Altgesellen, die ihren eigenen Stand in der Öffentlichkeit so herabsetzen bzw. herabsetzen lassen! Ja, sogar ein offener Verstoß gegen das Gesetz liegt hier vor, denn im § 81a der Gewerbeordnung heisst es aus-

drücklich: »Aufgabe der Innung ist: Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern«, u. s. w. Den Gehilfenvertretern, die nebenbei gesagt nicht Mitglieder unseres Zweigvereins sind, sollte klargemacht werden, dass sie nicht etwa zur Dekoration des Ausschusses, sondern dazu gewählt worden sind, ihre ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Zu diesen gehört ferner auch die Festsetzung eines Lohntarifs zwischen den Meistern und Gehilfen! Die Herren in Freiburg aber scheinen eben so wenig Mut zu besitzen, wie sie bisher Verständnis für die Sache bewiesen haben. Es fehlt an der Schulung, — und diese ist eben nur im A. D. G.-V. zu erwerben. Die Lokalvereiner der »Flora« sollten das ernstlich bedenken!

— **Einberufung von Gärtnern zu Militärdienstübungen.** Die vorjährige Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands beschloss u. a., bei den einzelnen Kriegsministerien dahin vorstellig zu werden, dass die Gärtner zu ihren Reserve- und Landwehrübungen statt in den Monaten April und Juni zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Juli, Herbst oder Winter eingezogen werden. Dieser Tage sind nun von den einzelnen Stellen die Antworten auf dieses Gesuch eingegangen. Dieselben lauten übereinstimmend, dass »die Festsetzung von besonderen Uebungszeiten für einzelne Berufszweige aus dienstlichen Gründen nicht durchführbar ist.« Für Einzelfälle sollen jedoch künftig nach Möglichkeit entsprechende Gesuche mehr berücksichtigt werden.

— **Zum Schutzzoll auf Rosen** schreibt P. Lambert in der Rosenzeitung: »Unverständige, mit der wirklichen Sachlage gänzlich unbekannt Ratgeber muss der Abgeordnete Herr Wallenborn gehabt haben, die ihn zu einem Zollvorschlag von 40 Mark für den Doppelzentner auf Rosenpflanzen veranlassten. Die Regierungsvorlage enthielt den Satz von 6 Mark. Gegen diese Höhe lässt sich nicht gerade viel einwenden, ob schon jeder Zoll auf diese Pflanzengattung unnötig ist, erstens, weil die Einfuhr unbedeutend ist und nur die in Deutschland nicht gezüchteten Neuheiten, ferner einige 100 000 billige Bengal- und sonstige wurzelechte Rosen, sowie ganz wenige niedrig veredelte Rosen aus dem Auslande bezogen werden, und zweitens, weil dieser Zoll niemand nützt, aber viel Scherereien und Hemmnisse bringen kann. Wer klagt denn über die ausländische Konkurrenz der Rosengeschäfte? Nur Luxemburgs Gärtnereien machen uns Konkurrenz, aber unter fast gleichen Produktionskosten; und dieses Ländchen ist im deutschen Zollverein. Trotzdem verkaufen die deutschen Rosenschulen seit Jahren ihre Vorräte, machen sich aber selbst durch billige Preise den grössten Schaden.«

— **Die Errichtung einer besonderen Gartenbaukammer,** welche einem Dezernenten des Landwirtschaftlichen Ministeriums unterstellt ist. bezweckt ein Antrag der Verbandsgruppe Niederrhein an die diesjährige Hauptversammlung des V. d. H. D. Unsere Anschauung hierüber haben wir schon früher niedergelegt in der Broschüre »Gartenbaukammern?«, welche wir nachzulesen bitten.

— **Zum Blumenzwiebelbezug.** Die Frankfurter Handelsgärtnerverbindung verbreitet durch Zirkular und Fachzeitungen eine sehr beachtenswerte zeitgemässe Warnung. In derselben wird darauf hingewiesen, dass der Bezug von holländischen Blumenzwiebeln so stark geworden ist, dass regelmässig ein Ueberangebot blühender Ware entsteht und dadurch die Verkaufspreise so tief hinuntergedrückt sind, dass dabei mehrfach kaum die Aufwendungen für das Rohmaterial zu erzielen sind. Jedermann solle es sich zum Grundsatz machen, unter keinen Umständen mehr Zwiebeln einzukaufen, als er voraussichtlich bequem an seine Kundschaft absetzen kann. Dasselbe ist zu beobachten beim Bezug von Treibsträuchern, Spiraeen, Azaleen, Rhododendron etc., da durch die übertriebene Einfuhr unsere eigenen Kulturen und deren Absatz betroffen werden.

Gewerkschaftliches und Soziales.

— **Gewerkschaftliches.** Der V. Delegiertentag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands, welcher zu Pfingsten in Berlin stattfand, beschloss die Errichtung von sogen. »beruflichen Fachabteilungen« innerhalb seiner einzelnen Ortsvereine. Die Fachabteilungen sollen nach Berufen bezirkweise zusammengegliedert werden, die Bezirksgruppen wiederum bilden einen zentralen Verband, und die Vorsitzenden aller Bezirksgruppen machen in Gemeinschaft mit dem Vorstände des Verbandes katholischer Arbeitervereine (zunächst Nord- und Ostdeutschlands) die »Zentralkommission der beruflichen Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine« aus. Sämtliche Fachabteilungen, Bezirks- und Verbandsgruppen haben einen »geistlichen Beirat«, und die Zentralkommission steht unter gleicher Vormundschaft. — Wir haben es hier mit einer im Werden begriffenen Konkurrenz-

Organisation der sogen. interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften zu thun, die ausgesprochen katholisch - klerikalen Charakter trägt.

In den »Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereinen setzen sich die neuzeitlichen Reformgedanken immer mehr durch. Der grösste Gewerkverein, der der »Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter« (36 000 Mitglieder) hat auch nun die Abschaffung des alten Reverses, der sozialdemokratisch denkenden Arbeitern die Mitgliedschaft verbietet, beschlossen. Gleich dem »Gewerkvereinsboten« für das Rheinland (in Düsseldorf) haben die Neuerer nun auch noch die Herausgabe eines ähnlichen Oppositionsblattes »Gewerkvereins-Reformer« für Schlesien durchgesetzt (erscheint in Görlitz). Im Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine ist neuerdings beschlossen worden, den einzelnen Hauptvorständen zu empfehlen, auf Abschluss von Tarifverträgen mit den Arbeitgebern hinzuwirken.

Die »freien« Gewerkschaften (sozialdemokratischer Tendenz) hielten vom 16. bis 21. Juni in Stuttgart ihren vierten Kongress ab. Zum ersten Male hat die Deutsche Reichsregierung der Einladung entsprochen, und entsandte das Reichsamt des Innern einen Vertreter zur gastlichen Teilnahme an den Verhandlungen; gleichfalls offiziell vertreten waren die Königlich württembergische Staatsregierung und die Stadt Stuttgart. Die Verhandlungen zeitigten folgende wichtigsten Ergebnisse: 1. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, dass keine Trennung zwischen Partei und Gewerkschaften stattfinden kann, da beide sich ergänzen müssen. 2. Es ist künftig mehr Gewicht zu legen auf die gewerkschaftliche Agitation und Organisation unter den Arbeiterinnen. 3. Herausgabe eines Jahrbuches der Gewerkschaften. 4. Errichtung eines Reichs-Arbeitersekretariats unter dem Namen »Zentral-Arbeitersekretariat« mit dem Sitze in Berlin und dem Zwecke der Beeinflussung der sozialen Gesetzgebung, desgleichen zur Interessenvertretung der Arbeiter in der Sozialversicherung. (Die vierteljährlichen Mitgliedsbeiträge werden deswegen von 3 auf 4 Pfg. pro Mitglied erhöht). 5. Verlegung des Sitzes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands von Hamburg nach Berlin. 6. Die Generalkommission hat eine Eingabe an die deutschen Bundesregierungen zu richten, in welcher die Abstellung aller Missstände des Submissionswesens vonseiten des Staates gesetzlich geregelt wird. 7. Einstimmige Kundgebung für ein gesetzliches Verbot der Hausindustrie (Heimarbeit), das durch Uebergangsbestimmungen vorzubereiten ist; Einberufung eines allgemeinen Heimarbeiterkongresses während der nächsten Reichstags-session; Pflicht aller gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter, für Organisierung der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen zu wirken. 8. Kundgebung für Arbeitslosenversicherung durch Reich, Staat und Gemeinde. 9. Kundgebung für das unbeschränkte gewerbliche Koalitionsrecht der Eisenbahnangestellten, desgleichen der Strassenbahnangestellten; für gesetzliche Gewährung des Koalitionsrechtes der Landarbeiter; ferner soll durch die Gewerbeordnung unzweideutig ausgedrückt werden, dass die Gärtnerei der Reichsgewerbeordnung untersteht, desgleichen die Strassenbahnbetriebe und deren Angestellten. 10. Protest-Kundgebung gegen die von richterlicher Seite ergangene Auslegung, die Ausübung des Koalitionsrechtes seitens der Arbeiter als »Erpressung« zu bezeichnen. 11. Protest gegen den Zolltarif. 12. Errichtung einer freien Pensionskasse für Gewerkschaftsbeamten. Der Vorsitzende des Kongresses, Bömelburg, schloss den Kongress mit einer Rede, in welcher er sagte: »Der Verlauf des Kongresses habe gezeigt, dass die Hoffnung der Gegner auf eine Spaltung der Arbeiterbewegung vergeblich war. Darin liege die hohe Bedeutung des Kongresses, dass er klar und unzweideutig gezeigt habe: Die deutschen Gewerkschaften und die deutsche Sozialdemokratie gehören zusammen.« — Dem Kongress schloss sich eine internationale Konferenz mit den anwesenden Delegierten der ausserdeutschen Länder an. Hierbei einigte man sich auf Schaffung einer »Internationalen Gewerkschafts-Zentralstelle« mit dem Sitze in Deutschland und in Verbindung mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die am 1. Januar 1903 nach Berlin übersiedelt. Im nächsten Jahre soll eine zweite internationale Konferenz der Landessekretäre in England stattfinden.

Das ausführliche Protokoll der siebentägigen Kongressverhandlungen erscheint in Druck, etwa 20 Bogen stark und kann auch durch die Buchhandlung unseres Vereins bezogen werden. Preis 1 Mk. und 20 Pfg. Porto.

Rechtsbelehrung.

— Lohn ist pfändbar, wenn er am Fälligkeitstage von dem Gehilfen nicht eingefordert wird. Desgleichen

ist in diesem Falle der Arbeitgeber berechtigt, daran seine zu Recht bestehenden Gegenforderungen, etwa Schadensersatzansprüche, geltend zu machen. Solche Forderungen sind sehr häufig nur vermeintliche. Um sich nun gegen derlei Eventualitäten zu sichern, kann nur geraten werden, jedes Mal am Fälligkeitstage den Lohn in voller Höhe einzufordern.

— **Wie steht es mit der Kündigung an Sonn- und Feiertagen?** Kündigungen, die an Sonn- oder gesetzlich anerkannten Festtagen ausgesprochen werden, braucht niemand annehmen, weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer. Wird auf die dennoch erfolgte Kündigung vonseiten des Anderen jedoch nichts erwidert, so liegt stillschweigende Annahme vor. Während der Gewerbegehilfe sonst jeden Tag auf vierzehn Tage kündigen kann, ist dem nichtgewerblichen Gehilfen zu empfehlen, falls der gesetzmässige Kündigungstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, die Kündigung einen Tag vorher auszusprechen.

— **Was ist zu verstehen unter „halbjährlicher“ oder „vierteljährlicher“ Kündigungsfrist?** Auf Gütern und bei Herrschaften auf Villenbesitzungen kommt es häufig vor, dass bei Abschluss des Dienstvertrags gegenseitig „halbjährliche“ oder „vierteljährliche“ Kündigung vereinbart wird. Sofern nun dabei nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, dass die Kündigung alltäglich oder an jedem 1. und 15. Tage eines Monats erfolgen kann, muss jedesmal angenommen werden, dass „vierteljährlich“ bzw. „halbjährlich“ bedeutet: bei Anfang des Viertel- bzw. Halbjahres zum Schlusse desselben. In diesem Sinne hat kürzlich das Oberlandesgericht zu Hamburg ein Urteil gefällt.

Büchertisch.

Besprechungen.

Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Berlin und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis 25 Pfg. — Die vorliegende Schrift erscheint als Heft 6 der Schriften für Soziale Reform, und es ist ihr infolge dieses Umstandes von vornherein ein Verbreitungskreis gesichert, in dessen sämtliche Bezirke die im Eigenverlage unseres Vereins erscheinenden Schriften dieser Art bisher nur noch wenig zu dringen vermochten. Zum grossen Teil haben die Referenten ihr vorgetragenes Material unserer Reichstagsdenkschrift »Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland etc.« und den weiteren bezüglichen Veröffentlichungen der Allgem. Deutschen Gärtnerzeitung entnommen. Herr Gewerbegerichtsdirektor von Schulz behandelt die im Mittelpunkt unseres Interesses stehende Frage vom juristischen Standpunkt aus und bringt für unsere Auffassung eine grössere Anzahl solcher Beweisgründe neu hinzu. Herr Behrens verbreitet sich über die praktische Seite dieser Angelegenheit, eingehend auf die Fragen des Koalitionsrechtes, der Sonntagsruhe, des Fortbildungsschulunterrichts und anderes. Die Schrift wird uns im Kampfe um unser Recht dankenswerte Dienste leisten und auch unseren eigenen Schriften schnelleren Eingang und gebührende Beachtung in den juristischen und gesetzgebenden Kreisen verschaffen. Den Kollegen kann nur empfohlen werden, sich die Schrift zuzulegen; sie bildet eine wertvolle Ergänzung unserer »Litteratur über die gärtnerische Rechtsfrage.«

Mit Professor Kolbe's „**Gartenfeinde und Gartenfreunde**“ ist der Oeffentlichkeit ein Werk übergeben, was wohl bei keinem Gärtner und Gartenbesitzer fehlen sollte. Der Vernichtungskrieg, des Gärtners gegen die Schädiger, welche seine Pfleglinge befallen, wird erleichtert durch eifriges Studium des betreffenden Werkes und Befolgen der darin gegebenen Ratschläge. Das Buch beschreibt alle tierischen und pflanzlichen Schädlinge, ihr Auftreten und die erfahrungsgemäss erfolgreichsten Bekämpfungsmittel. Zwei Vorzüge machen dies Buch noch empfehlenswerter: 1. der Inhalt und die Beschreibung der Insekten, Pilze etc. sind für den Leser sehr leicht verständlich und für die Praxis geschrieben, die guten naturgetreuen Illustrationen von der Hand des Entomologen Herrn Eco. H. Rübsaamen, Berlin, tragen viel zur leichten Erkennung der Insekten bei; 2. die Pflanzenarten, worauf Schmarotzer vorkommen, sind getrennt gehalten. Nicht nur die Gartenfeinde werden im vorliegenden Werke behandelt, sondern auch die Gartenfreunde; die letzteren

sind uns Gärtnern gute Hilfstruppen im Kampf gegen das Ungeziefer, und wird auf deren Schonung hingewiesen. Möge das Buch, dessen Preis von Mk. 3,60 ein sehr niedriger ist, recht weite Verbreitung finden.

F. Pellegrini, Dahmen.

P. Voigt: „**Moderne Mädehen- und Frauenberufe**“ behandeln die durch die Frauenbewegung der Frau neuerschlossenen Erwerbszweige, ohne indessen die altbewährten ausser Acht zu lassen. Das Buch dürfte in seiner Reichhaltigkeit nicht nur Eltern ein willkommener Ratgeber sein, sondern auch alleinstehenden Frauen, die nach einem passenden Erwerb suchen, manch nützlichen Wink geben.

G. Hahn: „**Ratgeber in allen Militärangelegenheiten.**“ Von einschneidender Bedeutung für jeden heranwachsenden ungen Mann ist die mit dem 17. Lebensjahre beginnende Militärpflicht. Für jeden ist es daher von Wichtigkeit, die gesamten Bestimmungen über Melde- und Dienstpflicht, Anhebung zum und Befreiung vom Militärdienst, sowie den freiwilligen Eintritt in's Heer kennen zu lernen. Der Militär-ratgeber befasst sich aber auch weiter mit allen Formalitäten der eigentlichen Dienstzeit, Eintritt in das Heer, Kontrollversammlung, Reserve, Landwehr, Landsturm, Uebungen, Befreiungen davon, Freiwill. Eintritt, Einj.-freiwill. Dienst. Unteroffizierschulen u. s. w.

Fragekasten.

Frage 33: Wie heisst der Pilz, der sich häufig auf *Phönix reclinata* angesiedelt vorfindet und ähnlich wie der Rosenrost aussieht; wodurch entsteht derselbe, und wie ist er zu bekämpfen?

Frage 34: Was ist das für ein Ungeziefer, welches im Frühjahr am Weinstock die Augen aushöhlt? Spatzen und Stare sind es nicht, die den Schaden stiften. Nach meinen Beobachtungen muss der Schädling das Zerstörungswerk während der Nacht betreiben.

Frage 35: Wieviel Haselnüsse können auf $\frac{1}{4}$ ha bergigem Oedland und wieviel auf gutem Lande geerntet werden?

Frage 36: Welches ist die beste Remontanrose?

Gegen die Stachelbeerraupe. (Beantwortung der Frage 17.) Die Larven der gelben Stachelbeerblattwespe, *Nematus ventricosus*, die im Mai und Juni erscheinen, entlauben sämtliche damit befallene Sträucher, wodurch eine Stockung der Saftzirkulation eintritt und die Früchte nur unvollkommen und notreif werden. Dies schlimme Ungeziefer kann nur beseitigt werden, wenn wir uns die Mühe nicht verdrriessen lassen und die jungen Larven, sowie der Frass beginnt, an taufrischen Morgen auf untergelegtes Papier oder Tücher abschütteln und verbrennen. Die im zeitigen Herbst abfallenden Blätter werden gesammelt und vernichtet und dann die Erde unter den Sträuchern umgegraben und während des Winters öfters mit Jauche, der etwas Salz beigemischt ist, begossen.

Andere Mittel sind das Bespritzen der Blätter mit Seifenwasser (80 l Wasser, 1 kg Schmierseife und $\frac{1}{2}$ l Tabakssaft) oder mit verdünnter Kalkmilch.

P. Lorenz, Bad Landeck i. Schl.

Flecken auf *Latania bourbonica* im Zimmer. (Beantwortung der Frage 15.) Ich darf wohl voraussetzen, dass die gemeinten Flecke braun und nicht schwarz sein dürften. Diese braunen Flecken können durch „Verbrennen“ zweierlei Art entstanden sein. Hat die Pflanze dicht am Fenster gestanden, so kann sie von der Sonne verbrannt sein, wenn in den Fensterscheiben Blasen vorhanden sind; denn diese üben auf Pflanzen dieselbe Kraft aus, als irgend ein Brennglas. Oder, was wohl eher der Fall sein wird, die Temperatur im Zimmer ist zeitweise eine zu hohe gewesen. — Wer Latanien im Zimmer hält, wird allgemein die Erfahrung gemacht haben, dass sich diese weniger als „Zimmerpalme“ eignen. In längerer oder kürzerer Zeit, was ganz von der Beschaffenheit des Zimmers abhängt, bekommen sie gelbe Wedel oder braune Flecken. Helle Räume und sehr regelmässige Temperatur sind zur Erhaltung der Pflanzen erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, auf fehlerhafte Glasscheiben, ich meine solche mit Blasen, besonders aufmerksam zu machen, weil sie in Palmen-, Camellien- und Cycashäusern ganz erheblichen Schaden anrichten. Man thut am besten, diese Scheiben zu entfernen. Bei neu verglasten Häusern wird man diese meist gleich finden.

H. Musilik, Berlin.

Krankenkasse f. d. Gärtner.

Jahresbericht.

Auch das vergangene Jahr war reich an Erfolgen und zeichnete sich die Kasse ganz besonders durch ihre Leistungsfähigkeit aus und wenn auch grössere Ueberschüsse nicht erzielt wurden, so konnten doch Summen zur Auszahlung gelangen, die aufzubringen früher für unmöglich galten. Die Zunahme neuer Mitglieder und Verwaltungsstellen war gleichfalls eine ausserordentlich grosse und gelangte am Schlusse des Jahres das 63000. Mitgliedsbuch zum Versand. Die Kasse hat zur Zeit in 332 Verwaltungsstellen weit über 20000 Mitglieder und ist die Errichtung neuer Verwaltungsstellen im Interesse der vielen Mitglieder, welche in Orten wohnen in denen sich solche noch nicht befinden, unser stetes Bestreben, um den erkrankten Mitgliedern den Bezug des Krankengeldes nach Möglichkeit zu erleichtern. Wenn wir auf die zur Auszahlung gelangten Beträge besonders hinweisen, so geschieht es, um auch Fernstehende von der Leistungsfähigkeit der Kasse zu überzeugen. Allein für ärztliche Behandlung wurden Mk. 70642,06 verausgabt, während für Heilmittel Mk. 33679,05 aufgewendet werden mussten. Die Kosten für Verpflegung erkrankter Mitglieder in Krankenanstalten beliefen sich im vergangenen Jahre auf Mk. 34913,27. Krankengelder wurden Mk. 126439,80 gezahlt, und gelangten an die Angehörigen der 70 im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder Mk. 5463,00 zur Auszahlung. Die Zahl der Erkrankungsfälle im Laufe des vorigen Jahres betrug 6737 mit 87827 Krankheitstagen. Um die Leistungen der Kasse mit den Gegenleistungen in das richtige Verhältnis zu bringen, wird eine Aenderung des Statuts vorgenommen werden, um die Kasse auch für spätere Zeiten leistungsfähig zu gestalten. Der Reservefonds wird, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, erhöht werden, ohne dass die Leistungen der Kasse eine Herabsetzung erfahren. Die Thätigkeit der Hauptkasse steigerte sich gleichfalls in demselben Verhältnis und zwar in allen Abteilungen. In der Registratur wurden weitere 3000 Konten der Mitglieder angelegt, sodass in derselben zur Zeit 63000 Personalkarten geführt werden. Neben 40000 Briefen, Postkarten u. s. w. gingen allein 10921 Posteingänge bei der Hauptkasse ein und erfolgten 4375 Auszahlungen mittels Postanweisung. Die ausserordentlichen Erfolge des vergangenen Jahres sind nicht zum geringen Teil den Mitarbeitern zuzuschreiben, welche den Vorständen der Verwaltungsstellen angehören und welche teilweise 10 und mehr Jahre ehrenamtlich für die Kasse thätig sind. Wir sagen deshalb auch an dieser Stelle allen Mitgliedern für die uns bei Ausführung der Kassengeschäfte zuteil gewordene Unterstützung, sowie für treue Mitarbeit unseren herzlichsten Dank.

Liste der Toten 1901:

F. Horenburg, 30 Jahre, Bauchfellentzündung, Darmverschlingung, Haupt-Verwalt.; P. Ganzer, 24 Jahre, Scharlach, Haupt-Verwalt.; H. Schulze, 64 Jahre, Lungenleiden, Haupt-Verwalt.; L. Mamerow, 33 Jahre, Herzlähmung, Haupt-Verwalt.; H. Scholz, 23 Jahre, Lungenleiden, Haupt-Verwalt.; J. Böhm, 18 Jahre, Ertrunken, Haupt-Verwalt.; G. Wohle, 19 Jahre, Ertrunken, Haupt-Verwalt.; H. Schumacher, 30 Jahre, Lungenleiden, Hamburg; E. Albrecht, 22 Jahre, Blinddarmentzündung, Hamburg; W. Claassmann, 48 Jahre, Lungenleiden, Elberfeld; J. Koch, 50 Jahre, Magenleiden, Elberfeld; F. Lehnhoff, 37 Jahre, Lungenleiden, Hannover; O. Knapp, 18 Jahre, Hirnhautentzündung, Leipzig; K. Domke, 64 Jahre, Magenkrebs, Charlottenburg; E. Schmidt, 36 Jahre, Schädelbruch, Frankfurt a. M.; F. Cermak, 20 Jahre, Selbstmord, Erfurt; W. Herrmann, 59 Jahre, Selbstmord, Potsdam; J. Platz, 29 Jahre, Lungenleiden, Magdeburg; C. Schulze, 40 Jahre, Blutarmut, Magdeburg; W. Heinemann, 18 Jahre, Lungenleiden, Magdeburg; F. Colmorgen, 37 Jahre, Lungenleiden, Nienstedten; M. Fontaine, 29 Jahre, Krämpfe, Königsberg; G. Lukeit, 33 Jahre, Lungenleiden, Königsberg; C. Altenburg, 29 Jahre, Lungenleiden, Bremen; W. Karsten, 30 Jahre, Leberleiden, Altona; F. Glemser, 48 Jahre, Unglücksfall, Stuttgart; Ph. Schmidt, 24 Jahre, Tuberkulose, Darmstadt;

J. Langelo, 17 Jahre, Lungenleiden, Flensburg; G. Wittkopf, 28 Jahre, Tuberkulose, Brandenburg; J. Bähr, 19 Jahre, Lungenleiden, Worms; R. Franke, 19 Jahre, Typhus, Bochum; W. Behrendt, 20 Jahre, Blinddarmentzündung, Danzig; H. Graeske, 20 Jahre, Hirnhautentzündung, Lichtenberg; A. Fredrich, 18 Jahre, Muskelrheumatismus, Weissensee; P. Backofen, 49 Jahre, Wassersucht, Chemnitz; W. Hertel, 25 Jahre, Erschossen, Oberlössnitz; H. Wulff, 27 Jahre, Herzschlag, Oberlössnitz; H. Theile, 47 Jahre, Influenza, Oberlössnitz; G. Freudenberg, 37 Jahre, Gehirnhautentzündung, Oberlössnitz; J. Wallhäuser, 61 Jahre, Herzlähmung, Remscheid; A. Bistedt, 16 Jahre, Unfall, Cöln; E. Rohrdommel, 34 Jahre, Herzklappenfehler, Breslau; A. Wolf, 20 Jahre, Gehirnschwulst, Breslau; A. Burkhardt, 17 Jahre, Nierenentzündung, Heidelberg; L. Fischer, 37 Jahre, Gehirnblutung, Steglitz; P. Schmidt, 56 Jahre, Magenkrebs, Schöneberg; K. Papendorf, 51 Jahre, Zuckerharnruhr, Schöneberg; K. Kliemchen, 49 Jahre, Lungenleiden, Schöneberg; W. Succow, 57 Jahre, Rippenfellentzündung, Schöneberg; H. Lindacker, 24 Jahre, Schwindsucht, Plauen; F. W. Lamm, 21 Jahre, Lungenleiden, Hanau; K. Strauss, 21 Jahre, Lungenleiden, Hanau; A. Schlautmann, 46 Jahre, Schwindsucht, Münster; Fr. Hofmann, 32 Jahre, Influenza, Coswig; P. Thümmel, 49 Jahre, Luftröhrenkatarrh, Rudolstadt; H. Klumm, 29 Jahre, Influenza, Eltville; B. Henne, 43 Jahre, Unglücksfall, Friedrichshafen; J. Trahasch, 38 Jahre, Ruhr, Witten; A. Lotzin, 21 Jahre, Unbekannt, Nowawes; F. Mund, 60 Jahre, Bronchialkatarrh, Guben; E. Gröschel, 18 Jahre, Influenza, Laubegast; R. Faust, 22 Jahre, Wundscharlach, Zehlendorf; J. Flossholler, 32 Jahre, Lungenleiden, Eupen; R. Babisz, 34 Jahre, Brucheinklemmung, Lehrte; G. Pahlke, 52 Jahre, Unbekannt, Querfurt; J. Bauhaus, 46 Jahre, Blutsturz, Oberhausen; K. Kärcher, 41 Jahre, Gehirnschlag, Ronsdorf; R. Ladentin, 16 Jahre, Blutvergiftung, Helmstedt; E. Herzog, 16 Jahre, Unbekannt, Neuhaldensleben; R. Müller, 32 Jahre, Lungenentzündung, Marxloh.

Bekanntmachung.

Vielfachen Anfragen zu entsprechen, teilen wir hierdurch mit, dass nach den Bestimmungen des § 8, Abs. c sub b des Statuts für den ersten Tag der Erwerbsunfähigkeit kein Krankengeld zu zahlen ist, und kommt der Sonntag hierbei nicht in Betracht. Mitglieder, welche sich am Sonntag krank melden, erhalten demnach für Montag kein Krankengeld.

Bei Anfertigungen der Abrechnungen wollen die verehrl. Vorstände gefl. stets die Formulare für verausgabte Krankengelder benutzen, und zwar sind in den Rubriken für Arzt und Apotheke lediglich die für die ärztliche Behandlung und Heilmittel gezahlten Beträge aufzuführen. Es ist somit nicht notwendig, vor den Betrag die Namen der Mitglieder, welche in ärztlicher Behandlung standen, zu setzen, sofern dieselben nicht zugleich erwerbsunfähig waren und Unterstützung bezogen, sondern es genügt die Aufführung der Namen der betr. Aerzte und Apotheken. Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel sind in der Rubrik „für Apotheke“ aufzuführen, wie überhaupt sämtliche Rubriken auf dem Formular VIII zu beachten sind. Desgleichen machen nochmals auf die von erwerbsfähigen Kranken zu benutzenden Formulare No. II b aufmerksam, mit dem ergebenden Bemerkungen, dass dieselben den Herren Aerzten bei jeder Konsultation von den Kranken vorzulegen sind. Falls die Krankheit nicht länger als vier Wochen dauert, ist das Formular No. II b drei Tage nach erfolgter Genesung bzw. nach Entlassung aus ärztlicher Behandlung von den verehrl. Vorständen einzuziehen. Jedes erkrankte Mitglied hat sich, den Bestimmungen des § 11, Abs. a des Statuts entsprechend, unter Einlieferung eines ärztlichen Attestes und des Mitgliedsbuches beim Vorstand zu melden, und ist letzteres dem Mitglied erst nach erfolgter Genesung und nachdem die Art und Dauer der Krankheit, bei erwerbsunfähigen Mitgliedern auch der gezahlte Unterstützungsgeldbetrag, darin vermerkt ist, wieder auszuhändigen.

Eine weitere Verwaltungsstelle (No. 333) wurde für das pomologische Institut in P r o s k a u errichtet und setzt sich der Vorstand daselbst aus nachstehend verzeichneten Herren zusammen:

Vorsitzender: Herr Feldmann, Wanderobstgärtner, Proskau am Ring. Kassierer: Herr A. Moeller, Kgl. pomologisches Institut, Proskau. Kontrolleur: Herr Paul Sallmann, Kgl. pomologisches Institut, Proskau. Stellvertreter: J. Gerschberg, Kgl. pomologisches Institut, Proskau. **Der Hauptvorstand.**

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer
Franz Behrens,
 Berlin, Metzger-Strasse 3,
 zu richten.

Vereins-Nachrichten.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:
Berlin, Metzger-Strasse 3.
 Fernsprech-Anschluss Amt III,
 No. 5382.

Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

* Abgeordneten-Wahlen zur Generalversammlung betreffend!

Wir bringen hiermit in Erinnerung, dass die vorschrittmässig ausgefertigten **Wahlzettel** bis spätestens am Mittwoch, den 9. Juli ds. Js., abends 6 Uhr, an den Unterzeichneten zurückgesandt sein müssen. Später eingehende können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Auszahlung vonseiten des Hauptvorstandes bereits an diesem Abend stattfindet.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Neu angemeldete Mitglieder.

Baden: Adolf Herz. — Berlin: Bruno Bornstein, Josef Kisilka, Otto Loeff, Max Geschwindt, Georg Hoffmann, Paul Jung. — B.-Britz: Friedrich Hamann. — B.-Pankow: Johannes Viergutz, J. Ullrich. — B.-Rixdorf: Fritz Gronenberg. — Coswig: Paul Klose, Willy Heinicke, Kurt Richter, P. Bayrisch, Emil Wana. — Charlottenburg: Georg Heimann. A. Lemke, A. Scheffler, Emil Oestreich, Georg Schneider.

Bekanntmachungen.

* **Ausgeschlossene Mitglieder:** No. 17886 Georg Guique (§ 5, Abs. 1) in Nieder-Walluf.

* **Abgerechnet haben für das II. Vierteljahr 1902:** Koestritz und Lehrte.

* **Abgerechnet haben für das I. Vierteljahr 1902:** Nieder-Walluf, Koestritz, Lehrte, Freiburg i. Bad., Coswig i. S.

* **Rückständig mit ihren Abrechnungen sind noch:** B.-Baden, Darmstadt, Döhren, Dresden-Gruna, Frz.-Buchholz, Hamburg, Hattingen, Heidelberg, Hohenschönhausen, Homburg v. d. H., Horst, Konstanz, Lüdenscheld, Merseburg, Markkleeberg, Münster, Nauheim, Quedlinburg, Ronsdorf, Stettin, Stralsund, Swinemünde und Zossen.

Wir bitten dringend darum, dass sich der **Gesamtvorstand** sowie jedes Mitglied es sich mehr angelegen sein lassen, dass ihr Verein pünktlich abrechnet; es entschuldigt nicht, wenn Mitglieder mit den Beiträgen rückständig sind, diese werden im folgenden Vierteljahr verrechnet. **Bis zur Generalversammlung müssen sämtliche Vereine für das II. Vierteljahr abgerechnet haben.**

Gauvereinigungen.

Bekanntmachungen.

* **Zweigvereinsvorstände-Zusammenkunft** sämtlicher im **Nordwestdeutschen Gau** liegenden Zweigvereine am Sonntag den 26. Juli 1902 im Restaurant Klink, Hamburg, präzise 9¹/₂ Uhr abends. Tagesordnung: 1. Vortrag von Koll. Eppert. Thema: „Arbeitslosenversicherung“. 2. Allgemeines über die Generalversammlung zu Hannover. 3. Verschiedenes. Jedes Mitglied herzlich willkommen.

M. Fischer, Vorsitzender.

* **Rheinische Gauvereinigung.** Sonntag, den 6. Juli Gauversammlung verbunden mit öffentlicher Gärtnerversammlung in Koblenz a. Rh. im Restaurant Rheineck, Rheinstr. 8. Tagesordnung: I. Anträge, II. Kassenregelung, III. Verschiedenes. Um 5 Uhr: öffentliche Versammlung. Referat: „Muss der deutsche Gärtner sich organisieren?“ Referent: J. Bach. Alle Kollegen sind herzlich eingeladen. Anfang der Gauversammlung Nachmittag 2 Uhr. Mache die Herren Zweigvereinskassierer auf die Gaubrechnung aufmerksam.

Jean Hamberger, I. Gauschriftführer.

* **Westfälische Gauvereinigung.** Die nächste Gauversammlung findet Sonntag, den 13. Juli ds. Js., nachmittags 3 Uhr in Gelsenkirchen, Rest. Jürgens, Ecke alter Markt und Marktstrasse statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Besprechung der Anträge zur Generalversammlung, Stellungnahme zur Arbeitslosenunterstützung. 3. Verschiedenes. Nach beendeter Versammlung gemeinschaftliche Beteiligung am Stiftungsfeste des Zweigvereins „Vinca“.

Berichte.

* **Märkische Gauvereinigung.** (Geschäftliche Sitzung am 10. Juni 1902.) Versammlungsleiter: Der Gau-Vorsitzende Kollege Galler. Tagesordnung: I. Haushaltungsplan. II. Agitation. III. Anträge. IV. Verschiedenes. Der vom Gauvorstand vorgelegte Haushaltungsplan für 1902/1903 wird nach eingehender Aussprache genehmigt; derselbe hat folgende Voranschläge:

Einnahmen:

Beiträge, ordentliche	700,00 Mk.
„ freiwillige	200,00 „
Verschiedenes	30,00 „
Sa.	930,00 Mk.

Ausgaben:

Verwaltungskosten und Portis	50,00 Mk.
Entschädigung für Kommissions- und Vorstands-Mitglieder	300,00 „
Agitation	150,00 „
Unterstützung	200,00 „
Stellennachweis	75,00 „
Unterricht und Bildung	100,00 „
Zur Verfügung	55,00 „
Sa.	930,00 Mk.

Der Gauvorsitzende entwickelte das Programm für die künftige Agitation. Es sollen, wie in den früheren Jahren, wieder Wanderversammlungen in den Vororten, sowie sonst im Gaubezirk stattfinden. Französisch-Buchholz ist als nächster Versammlungsort ausersehen. Zur Statutenrevision wurde eine fünfgliedrige Kommission gewählt. Nach Erledigung noch kleinerer geschäftlicher Angelegenheiten: Schluss der Versammlung 12¹/₂ Uhr.

20. 6. 02.

Lehmann, Schriftführer.

* **Gauvereinigung Leipzig und Umgegend.** (Öffentliche Versammlung am 14. Juni 1902 in Leipzig.) Anwesend etwas über 200 Kollegen, darunter etwa 25 Anhänger der D. G.-Vg. Albrecht-Berlin, Redakteur unserer Vereinszeitung, referiert über das Thema „Deutschlands Gärtner im Kampf um Recht und Freiheit.“ Das Referat wird mit grossem Beifall aufgenommen und in einer Schluss-Resolution an die Kollegen Leipzigs und Umgegend appelliert, dass dieselben ihren Willen für gesetzliche Anerkennung des Gewerberechts dadurch bekunden sollen, indem sie sich dem A. D. G.-V. als Mitglieder anschliessen. Die Resolution wird gegen etwa 15 Stimmen der D. G.-Vg. angenommen, dagegen eine andere, welche den Anschluss des A. D. G.-V. an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands fordert, mit etwa 25 Stimmen abgelehnt. An der freien Aussprache beteiligten sich in reger Weise sowohl unsere Mitglieder als auch solche der D. G.-Vg., letztere jedoch mit äusserst geringem Verständnis für das Wesen der gärtnerischen Rechtsfrage.

* **Rhein-Main-Gauvereinigung.** (Gauversammlung am 15. Juni in Darmstadt.) Versammlungsleiter: Gauvorsitzender Schuler-Frankfurt a. M. Anwesend etwa 30 Kollegen von allen Zweigvereinen des Gaus mit Ausnahme von Mainz, das entschuldigt ist. Nach Entgegennahme der geschäftlichen Berichte erfolgt Beratung zu den Generalversammlungsanträgen. Bezüglich achtstündiges Erscheinen der Zeitung wird zugestimmt, nur hält man die Möglichkeit der Ausführung für zweifelhaft, weil hierzu die Mittel nicht ausreichen könnten. Arbeitslosenversicherung betreffend ist Kollege Fuchs dafür, dass diese einstweilen mit 30 Pfg. Monatsbeitrag, bei Wegfall der Darlehns- und Sterbekasse, eingerichtet wird. Durch Erhöhung des Vereinsbeitrages auf monatlich 70 Pfg. könnte der Kasse von der Vereinskasse noch ein Zuschuss gegeben werden. Bartelt-Wichauhen ist für obligatorische Einführung; nur im ersten Jahre der Mitgliedschaft soll hier Freiheit gewährt sein. Auf Antrag Bartelt wird über die Vorschläge des Hauptvorstandes abgestimmt, die abgelehnt werden. Bartelt schlägt dann Beibehaltung der jetzigen Unterstützungsordnung, Erhöhung des Monatsbeitrages um 15 Pfg. und wöchentliches Erscheinen der Zeitung vor. Ueber Vorschlag Bartelt kann ebenso wenig abgestimmt werden wie über den von Fuchs, da die Vereinsvertreter von den Mitgliedern hierzu keine Ermächtigung haben. Nach noch weiteren anregenden Aussprachen Schluss der Versammlung um 10 Uhr.

19. 6. 02.

Fritz Fuchs, Schriftführer.

* **Hanau a. M.** Hier fand am 5. Juni 1902 eine von der Rhein-Main-Gauvereinigung einberufene Versammlung statt, wozu ausser 6 Frankfurtern etwa 20 Hanauer Kollegen erschienen waren. Zu Beginn der Versammlung sprach Kollege Schuler-Frankfurt über die Rechtsfrage der Gärtner. Da

jedoch die kurze Zeit, die zur Verfügung stand, eine ausführliche Beantwortung dieser Frage nicht gestattete, so beschränkte sich dieses Referat nur auf Einzelheiten, Kollege Fuchs - Frankfurt sprach hierauf in sehr ausführlicher Weise über die Bestrebungen des A. D. G.-V. und torderte die Kollegen auf, sich demselben anzuschließen. Die zirkulierende Liste ergab 8 Unterschriften, während die anderen erklärten, sie würden sich später anschließen, wenn sie erst sähen, dass ein Verein am Orte auch lebensfähig sei. Ein Hanauer Kollege sprach sich darauf sehr anerkennend über die Bestrebungen des Vereins aus und erbot sich, selbst alle weiteren Schritte, welche zur Gründung eines Zweigvereins nötig sind, in die Hand zu nehmen. Die Diskussion ergab, dass keiner der Kollegen etwas gegen die Referate einzuwenden hatte. Am Schlusse der Versammlung dankten die Hanauer Kollegen den Frankfurtern für ihren Besuch und sprachen die Hoffnung aus, dass dann, wenn die Frankfurter wieder einmal kommen, jedenfalls auch der Zweigverein gegründet werden kann. Fritz Fuchs, Frankfurt a. M.

Zweigvereine.

Bekanntmachungen.

* **Magdeburg.** Vereinslokal ist von Gr. Münzstrasse nach Gr. Schulstrasse 4 verlegt.

* **München, „Bavaria“.** Stellennachweis befindet sich jetzt im Vereinslokal „Restaurant Gerlinger“, Göthestr. 39.

* **Weinheim, „Vitis vinifera“.** Schriftsachen für den Verein sind fortan an P. Hold, Schlossgärtnerei, zu senden.

Berichte.

Cannstatt b. Stuttgart. Wegen der grossen Entfernung von Stuttgart ist von den in Cannstatt wohnenden Kollegen schon mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, in Cannstatt einen eigenen Zweigverein zu errichten. Zu diesem Zwecke fand am 19. Juni ds. Js. dortselbst eine Versammlung statt, die von zwei Vereinsmitgliedern und 16 nichtorganisierten Kollegen besucht war. Der Stuttgarter Zweigvereinsvorsitzende, Kollege Hoefener, hielt ein bezügliches Referat, das mit allseitigem Beifall aufgenommen wurde und dem sich eine rege Aussprache anschloss. Sämtliche Anwesenden verpflichteten sich durch Namensunterschrift zum Beitritt in den A. D. G.-V. Die Gründung des Zweigvereins soll am 26. Juni stattfinden. Arthur Scholze, Schriftführer.

Briefwechsel.

Zur Warnung!

Wir geben hierdurch bekannt, dass die in der vorigen Nummer unserer Zeitung veröffentlichte Abhandlung „Kultur und Anzucht der Adiantum für Schnitzzwecke“, für welche das Preisgericht des Zwgv. Hortulania-Düsseldorf*) dem angebliehen Verfasser, Herrn Chr. Müngersdorf-Düsseldorf, im vorigen Jahre einen ersten Preis (zu Aufgabe V) zuerkannt hat, nicht von diesem herrührt. Der wirkliche Verfasser ist vielmehr, wie wir durch ein Schreiben desselben vom 19. Juni ds. Js. erfahren haben, Herr Ralph Meisel, Geschäftsleiter der Firma H. Henkel in Darmstadt, der den Artikel bereits am 26. Februar 1899 in der „Gartenwelt“ veröffentlichte. Dem Verfasser des Artikels und dem Verleger der „Gartenwelt“ wird es zur Genugthuung gereichen, wenn wir die Thatsache hiermit feststellen. Durch Ueberlastung mit laufenden Vereinsarbeiten ist es uns leider noch viel weniger als jedem andern Fach-Redakteur möglich, die vorliegenden Artikel in jedem Einzelfall auf ihre Originalität zu prüfen. Im vorliegenden Falle lag zudem obendrein keine Veranlassung vor, die Autorschaft anzuzweifeln.

Wir können nun nicht umhin, zur Sache selbst noch einige Worte zu verlieren. Die Handlungsweise des Herrn Chr. Müngersdorf, für die Arbeit eines Anderen, die er wörtlich abgeschrieben hat, noch eine besondere Auszeichnung entgegenzunehmen, ist nicht blos moralisch verwerflich, sondern dieselbe ist nach dem Urheber- und Verlagsrecht sogar strafbar. Da wir vielleicht nicht ohne Grund befürchten, dass

*) Vergl.: Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1901, Seite 176. Die Anmerkung in der vorigen Nummer, die Arbeit stamme aus einem Preisausschreiben der Rhein-Gauvg. und sei dort mit einer silbernen Medaille ausgezeichnet, beruht auf einer Verwechslung unsererseits.

Aehnliches, nämlich das Abschreiben von Arbeiten Anderer und Ausgabe derselben als eigene geistige Erzeugnisse, schon in mehreren Berufsvereinen vorgekommen sein kann, so weisen wir hierdurch auf diese Tragweite ausdrücklich hin. Von den Mitgliedern unseres Vereins bzw. den Mitarbeitern unserer Zeitung erwarten wir aber, dass diese schon aus moralischen Gründen sich nicht des Plagiats schuldig machen. Der litterarische Diebstahl ist genau so verwerflich wie der an materiellen Gütern.

Redaktion der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung.
Otto Albrecht.

(Nach Schluss der Redaktion eingegangen.)

Situationsbericht aus Krefeld.

Recht beachtenswerte Zustände sind geschaffen worden anlässlich der Vorarbeiten der Kaiserfeier am 20. Juni. Die Vorarbeiten, die zweifellos aus Sparsamkeitsrücksichten bis auf die letzte Woche verschoben wurden, brachten es mit sich, dass in verschiedenen Gärtnereien an die Angestellten das Anliegen gestellt wurde, in bedeutender Weise länger zu arbeiten. Die Firma Albert Samson (Inhaber Harling & Möltgen) forderte in herrischer Weise, dass ihre Gehilfen bis abends 9 Uhr und länger, desgleichen Sonntags von morgens früh bis nachmittags 5 Uhr ohne jegliche Vergütung länger arbeiten sollten. Die Art und Weise wie dies gefordert wurde, zeitigte eine derartige Erbitterung, dass namens der dort beschäftigten Kollegen der am längsten thätige entsandt wurde, bei den Prinzipalen um eine Vergütung anzusprechen. Als Antwort wurde den friedliebenden Gehilfen zuteil: „Wem das nicht passt, der sag's“. Jedenfalls glaubte der herrische Prinzipal, somit sein Personal in die Schranke zu schlagen. Die Erbitterung, die sich durch das unhumane Vorgehen dieser Inhaber zeitigte, geht daraus hervor, dass einmütig von 11 dort beschäftigten Gehilfen 10 kündigten. Nun forderten die Kollegen pro Ueberstunde 35 Pfg. Durch das einmütige Zusammenhalten betreffender wurde folgender Tarif, bei dessen Anerkennung sämtliche bleiben wollten, aufgestellt. (Bemerkung werden muss jedoch von vornherein, dass am 2. Tage den Gehilfen ein Ueberstundenlohn von 35 Pfg. zugestanden wurde.)

Tarifliche Vereinbarung: „Infolge der Zugeständnisse, dass sämtliche Ueberstunden mit 35 Pfg. bezahlt werden, dürften wohl die Differenzen als beigelegt betrachtet werden, wenn folgende tarifliche Vereinbarung anerkannt wird:

I. Alle vorkommenden Ueberstunden werden mit 35 Pf. pro Stunde bezahlt.

II. Die Kündigung aller Beteiligten verliert ihre Giltigkeit, indem sämtliche ohne Ausnahme weiter arbeiten.

III. Eine Massregelung Einzelner unterbleibt, widrigenfalls die Kündigung aller 10 rechtsgiltig bleibt.

Sollte eine Ablehnung wider Erwarten eintreten, so werden sämtliche 10 rechtmässig das Arbeitsverhältnis lösen und von einem ferneren Ueberarbeiten, selbst bei Bezahlung, Abstand nehmen.

Hierauf erhielten die Kollegen die lakonische Antwort: Diejenigen, die zu bleiben gedächten, indem Ueberstunden nur bis zur Kaiserfeier bezahlt würden, möchten sich melden.

Selbstverständlich wurde auf Derartiges nicht eingegangen, und so endete dieses Verhalten betreffender „Zehn“ mit dem Austritt aus diesem Betrieb am 26. Juni.

Eine Kommission, die zur gütlichen Beilegung dieser Differenzen vonseiten unseres Zweigvereins entsandt wurde, ist beachtungslos zurückgewiesen worden.

Die betreffenden Kollegen verharren jetzt noch in der einmütigen Haltung und bleibt zu erwarten, dass die Unterstützung durch Fernhaltung des Zuzuges eine allseitige ist.

Für den Gärtnerverein „Rheinflora.“

Gerhard Künnemeyer.

Schluss der vorliegenden Nummer: Sonntag, den 22. Juni 1902.
Redaktionschluss für die nächste Nummer: Montag, den 7. Juli 1902.

Artikel und Berichte jeder Art, welche für Abdruck in der Zeitung bestimmt sind, dürfen nur auf einer Seite des Papierbogens geschrieben sein. Geschäftliche Mitteilungen, Bestellungen und dergl. an Hauptvorstand und Geschäftsstelle sind stets auf besondere Briefbogen zu schreiben.